

DIE NEUE VERFASSUNG DER VR CHINA

(2. Teil)

Oskar Weggel

I. Der Nationale Volkskongreß

a) STELLENWERT DES NVK

Der NVK ist nach wie vor das oberste staatliche Machtorgan (Art. 20). Im entsprechenden Art. 16/1975 hatte es zusätzlich noch geheißen "unter der Führung der KP Chinas". Diese Formulierung ist zwar entfallen, in der Sache hat sie jedoch angesichts des fortbestehenden Suprematieanspruchs der KP nichts geändert.

b) TAGUNGSFREQUENZEN UND WAHLMODALITÄTEN

Wie schon 1954 und 1975 soll auch nach der Verfassung 1978 eine fünfjährige Legislaturperiode gelten, die allerdings verlängert oder verkürzt werden kann. Außerdem tritt der NVK grundsätzlich jährlich einmal zur Tagung zusammen, eine Zeitspanne, die allerdings ebenfalls geändert werden kann. Zumindest die 1954 vorgesehene Fünfjahresrate ist in der Praxis immer wieder mißachtet worden. In dem Zeitraum zwischen 1954 und 1978 haben zwar fünf Kongresse stattgefunden, die jedoch äußerst unregelmäßig angesetzt waren:

Der erste NVK fungierte von 1954 bis 1957 (1.226 Abgeordnete, Liu Shao-ch'i als Vorsitzender.) Jährlich fand ein Plenum statt.

Der zweite NVK von 1959 bis 1964 (1.226 Abgeordnete, Chu Te als Vorsitzender), tagte nur viermal: 1959, 1960, 1962, 1963.

Der dritte NVK trat am Vorabend der Kulturrevolution 1964 zusammen (3.040 Abgeordnete, Chu Te als Vorsitzender, nur eine Sitzung, Dezember 1964 bis Januar 1965).

Der vierte NVK (1975 bis 1978) wurde von insgesamt 2864 Deputierten beschickt, Vorsitzender war wiederum Chu Te, der allerdings 1976 starb. Zu einer Plenumsitzung ist es zwischen 1975 und 1978 kein einziges Mal gekommen. Der Grund dafür waren die durch das Viererkartell verursachten Unruhen zwischen 1975 und 1976, sowie die personelle und sachliche Neuordnung Chinas nach dem Tode Maos, die erst mit der großen Wissenschaftskonferenz im Frühjahr 1978 abgeschlossen war.

Der fünfte NVK vom Februar 1978 wurde von insgesamt 3.497 Delegierten beschickt, darunter, wie es im offiziellen Kommuniqué heißt, von 26,7% Arbeitern, 20,6% Bauern, 14,4% VBA-Angehörigen, 13,4% revolutionären Kadern, 15,0% Intellektuellen, 8,9% "Patrioten" und 1% "zurückgekehrten Ausländern". Die 54 nationalen Minderheiten hätten

10,9% aller Abgeordneten gestellt. Der Vorsitzende des neuen NVK ist Yeh Chien-ying.

Wie diese Übersicht zeigt, sind weder die Tagungsfrequenzen der Verfassung von 1954 noch der von 1975 eingehalten worden. Zwischen 1964 und 1975 klaffte sogar ein "Loch" von elf Jahren. Die Tagungszeiträume der Verfassung von 1975 standen überhaupt nur auf dem Papier. Man wird abwarten müssen, ob die Verfassung von 1978 künftig mehr beim Wort genommen wird als ihre Vorgänger.

Was die Zusammensetzung des NVK anbelangt, so besteht er aus Abgeordneten, die von den Volkskongressen der Provinzen, der autonomen Gebiete, der regierungsunmittelbaren Städte und von der Volksbefreiungsarmee gewählt werden. Die Abgeordneten werden mit anderen Worten von den Einheiten auf Provinzebene bestellt, also nicht direkt vom Volk gewählt.

Um den Wahlprozeß hat es vor allem im Zusammenhang mit der Kulturrevolution eine "Zwei-Linien-Auseinandersetzung" gegeben: Sind Abgeordnete nämlich in offener Diskussion oder aber geheim zu wählen?

Im Zuge der Kulturrevolution etablierte sich der Brauch, Kandidaten nicht durch Wahlen bestimmen zu lassen, sondern "unmittelbar durch die Aktion der breiten revolutionären Massen". In einem Bericht hieß es beispielsweise:

"Viertausend Genossen haben sich in revolutionären Stürmen erprobt und gestählt. Nach wiederholten Debatten, Überlegungen, Beratungen und Überprüfungen wurden sie bestellt. Über die Funktionäre soll die revolutionäre Masse beraten, und sie sollen von ihr überprüft werden. Die Entscheidungen werden dann durch die Führung bestätigt." (30) Dieses neue "Wahlssystem" wurde am Ende der Kulturrevolution auch in die Parteisatzung von 1969 eingeführt. Nach Art. 5 dieser Satzung sollten die "führenden Organe der Partei auf allen Ebenen durch demokratische Konsultationen gewählt werden". Besonders galt es nach kulturrevolutionärer Auffassung, die "Wahlgläubigkeit" zu bekämpfen. Die einzelnen Einheiten sollten nicht in Form eines Wahlvereins mit einer breiten Masse passiver und unpolitischer Mitglieder aufwarten, sondern als Kampfverbände, deren politisch bewußte Mitglieder über jeden einzelnen Kandidaten "demokratische Konsultationen" anstellten. "In der Vergangenheit gingen die Machtorgane und ihre Funktionäre ausschließlich aus Wahlen hervor. Die neuen revolutionären Machtorgane wurden unter konsequenter Beachtung der Massenlinie in einer revolutionären Bewegung gebildet. Sie und die auf verschiedenen Gebieten tätigen alten und jungen Revolutionäre wurden nach einer Methode bestellt,

die im Vergleich zu früher der proletarischen Demokratie und dem demokratischen Zentralismus weit mehr gemäß ist. Sie können die Interessen des Proletariats und der werktätigen Bevölkerung weit besser vertreten. Bei Gründung eines Revolutionskomitees wird eine feierliche Massenkundgebung veranstaltet. Mehrere hunderttausend Angehörige der breiten Massen nehmen begeistert daran teil, so daß jede Familie informiert ist. Stellen wir uns die Frage: Welches der bisherigen Parteikomitees, welches der bisherigen Organe des Staates und welche der bisherigen Volksvertretungen in irgendeinem Lande hat derart große Massen vertreten? Wofür brachte die breite revolutionäre Masse jemals soviel Verständnis auf? Und was wurde jemals von der breiten Masse so allgemein kontrolliert?" (31)

Diese offene Wertung von Kandidaten ist heute nicht mehr erwünscht.

Mit Rücksicht auf die damaligen Erfahrungen findet sich nun im neuen Artikel die Formulierung, die in typischer Art und Weise zwar den kulturrevolutionären Passus "nach demokratischen Beratungen" unangetastet läßt, ihn gleichzeitig aber ergänzt durch die Formel "in geheimer Abstimmung gewählt". Immerhin stellt diese "Geheim"-Klausel die neue Rechtsposition deutlich genug heraus.

Nach Art. 20 des "Gesetzes über die Wahlen von Abgeordneten in die allchinesische Versammlung" vom 11. Februar 1953 galt die Grundregel, daß auf je 800.000 Einwohner ein Abgeordneter treffe. Angesichts der Wahl von 3.497 Delegierten ist diese Verhältnisregelung offensichtlich in der Zwischenzeit aufgegeben worden, da China, würde man die alten Relationen hochrechnen, ansonsten eine Bevölkerung von 2,7 Mrd. Menschen haben müßte.

Nach Art. 21 des Wahlgesetzes standen den nationalen Minderheiten 150 Abgeordnete zu. 1978 entsandten sie rund 350 Delegierte. Angesichts der Verdreifachung der Abgeordnetenzahl seit 1954 ist ihr Anteil also relativ zurückgegangen. Nach Art. 22 standen der VBA ursprünglich sechzig Abgeordnete zu. Heute entsendet sie mehr als fünfhundert, fast eine Verdreifachung ihres relativen Anteils.

Den Auslandschinesen standen nach Art. 23 des Wahlgesetzes dreißig Abgeordnete zu. Diese Quote wurde ihnen auch 1978 zugestanden, obwohl sich in der Zwischenzeit, wie bereits erwähnt, die Gesamtdelegiertenzahl verdreifacht hatte. Es zeigen sich hier also relevante Verschiebungsverhältnisse: Während das Militär an Vertretungsmacht hinzugekommen hat, hat der Einfluß der Minderheiten und der Auslandschinesen abgenommen.

c) INNERE GLIEDERUNG DES NVK

Innerhalb des NVK ergeben sich verschiedene Gliederungen, die im Organisationsgesetz des NVK vom 20. September 1954 geregelt sind. Drei Gruppierungen sind auseinanderzuhalten, nämlich einmal die Abgeordnetengruppen, sodann das Präsidium und schließlich das Sekretariat.

- Nach Art. 3 des Organisationsgesetzes bilden die Delegierten sogenannte Abgeordnetengruppen entsprechend den sie wählenden Einheiten. Solche Gruppen können sich sowohl aufgrund örtlicher wie auch aufgrund funktioneller Einheiten ergeben. Nach funktionellen Gliederungen beispielsweise zählt das offizielle Protokoll des V. NVK die Teilnehmer auf und gliedert sie in Bauern, Arbeiter, Soldaten, Intellektuelle, Patrioten, Minderheiten und zurückgekehrte Auslandschinesen. 1975 war das Protokoll hier

noch etwas pauschaler verfahren. Es wurden damals nämlich nur "72% Arbeiter, Bauern und Soldaten" sowie 22% Frauen genannt.

- Aufgabe des Präsidiums ist es, die einzelnen Sitzungen des NVK zu leiten. Das Präsidium wird zu Beginn jeder NVK-Tagung gewählt (Art. 4 und 5 des Organisationsgesetzes).

- Das Sekretariat schließlich, das zu Beginn der NVK-Tagungen zu wählen ist, hat für den reibungslosen Verlauf der NVK-Tagung zu sorgen (Art. 4-6 Org. Gesetz).

d) ZUSTÄNDIGKEIT DES NVK

Gegenüber 1975 ist der Aufgabenbereich des NVK wieder wesentlich erweitert worden - eine Entwicklung, die an den Zustand von 1954 erinnert. Vergleicht man die Zuständigkeitsliste von 1954 (Art. 27) und von 1978 (Art. 22) miteinander und stellt sie andererseits dem entsprechenden Katalog von 1975 (Art. 18) gegenüber, so ergeben sich zwischen 1954 und 1978 Gemeinsamkeiten, die geradezu mit Händen zu greifen sind. Nur zwei geringe Abweichungen sind zu vermerken, nämlich die Wahl des Staatspräsidenten (Art. 27, Ziffer 4/1954), die - mangels eines Präsidenten - inzwischen ja entfallen ist, und die Entscheidung über Amnestien, die 1978 nach Art. 25, Ziffer 11 dem Ständigen Ausschuss des NVK zugesprochen ist.

Gegenüber 1975 sind dagegen sechs wichtige Befugnisse erneuert worden, nämlich die Überwachung der Verfassung und der Gesetze, die Entscheidung über die Ernennung der einzelnen Minister, die Wahl der Obersten Gerichts- und Staatsanwaltschaftsfunktionäre, die Genehmigung der innerchinesischen Grenzziehungen und die Entscheidung über Krieg und Frieden.

Nach wie vor bleibt der NVK einziges Gesetzgebungsorgan. Allerdings hat er, mit Ausnahme weniger Organstatuten von 1954, noch nie formelle Gesetze erlassen und hat diese Arbeit auch seit der Kulturrevolution in verfassungswidriger Weise vernachlässigt. Rechtsnormen ergingen sowohl während der Kulturrevolution als auch seither entweder als Verordnungen der Regierung oder aber als Richtlinien der Partei.

Obwohl der NVK Befugnisse nicht ausgeübt hat, die ihm verfassungsgemäß eigentlich zustehen und obwohl er außerdem unter der Leitung der KP steht, erfüllt er gleichwohl eine wichtige Doppelaufgabe: Er ist einerseits Transmissionsinstrument zwischen Zentrale und Massen, andererseits darf er, da seine Delegierten - "als Augen und Ohren" der Zentrale mit den lokalen Verhältnissen vertraut sind, als Barometer für die Volksmeinung gelten, und fungiert darüberhinaus als Diskussionsforum, von dem wichtige Impulse für den Entscheidungsprozeß ausgehen. Die Machtstellung des NVK hängt letzten Endes davon ab, wie erst die politischen Führer die Masselinie jeweils handhaben.

e) DER STÄNDIGE AUSSCHUSS DES NVK

Da das Plenum des NVK nur selten zusammentritt, ist sein "ständiges Organ", nämlich der Ständige Ausschuss de facto das bedeutendste Staatsorgan, das dem Plenum strikt "verantwortlich und rechenschaftspflichtig" ist (Art. 24). Der Ständige Ausschuss wird vom NVK gewählt und setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwanzig Stellvertretern und 175 Mitgliedern sowie dem neu wiedereingeführten

Generalsekretär zusammen. Vorsitzender des Ständigen Ausschusses wurde Yeh Chien-ying, Generalsekretär Ch'i P'eng-fei, der ehemalige Außenminister. Als Generalsekretär ist Ch'i Leiter der Kanzlei des Ständigen Ausschusses (Art. 19 Organisationsgesetz vom 20. September 1954).

Nach Art. 20 sind die Sitzungen des Ständigen Ausschusses vom Vorsitzenden normalerweise zweimal pro Monat einzuberufen. Auch diese Bestimmung stand jedoch lange Zeit auf dem Papier. Der Ständige Ausschuß des 1975 gewählten IV. NVK tagte beispielsweise nur viermal, zuletzt am 23./24. Oktober 1978 (bei dieser Tagung wurde auch der Beschluß gefaßt, den V. NVK vorzeitig einzuberufen).

Das Initiativrecht, d.h. die Befugnis, dem Ständigen Ausschuß des NVK Vorlagen zu unterbreiten, steht dem Staatsrat, der Kommission für Nationalitäten-Fragen, der Kommission für Gesetzgebungsvorschläge und den Mitgliedern aus den eigenen Reihen des Ständigen Ausschusses zu (Art. 21 des Organisationsgesetzes).

Was die weiteren Befugnisse des Ständigen Ausschusses anbelangt, so haben sie sich gegenüber 1975 mehr erweitert als dies bei den Befugnissen des neuen Plenums gegenüber 1975 der Fall ist. Wie dort zeigt sich auch hier wieder eine enge Parallele zum Zuständigkeitskatalog von 1954 (Art. 31). Gegenüber 1954 ist allerdings eine neue Befugnis hinzugekommen, nämlich die "Verfassungsauslegung", wobei unklar bleibt, wo die dem Plenum zustehende "Abänderung" der Verfassung (Art. 22, Ziffer 1) aufhört und die "Auslegung" der Verfassung (Art. 25, Ziffer 3) beginnt. Am wichtigsten sind die Rechte zur Personalentscheidung im Rahmen des Staatsrats, der Volksgerichte und der Staatsanwaltschaften, die Überwachung der Arbeit des Staatsrats, die Möglichkeit zur Änderung oder Aufhebung nicht angemessener Beschlüsse der staatlichen Machtorgane auf Provinzebene und die Entscheidung über Verkündung des Kriegszustandes im Falle eines bewaffneten Angriffs.

Obwohl der Ständige Ausschuß nur das Vertretungsorgan des Plenums ist, kann er als das de facto machtvollste Staatsorgan bezeichnet werden, zumal er noch zusätzlich die Funktionen eines Staatspräsidenten übernommen hat, wie der Aufgabenkatalog des Art. 25 zeigt.

China hat also, genau genommen, ein kollektives Staatsoberhaupt. Da der "Präsident" jedoch beim Empfang ausländischer Diplomaten nicht immer kollektiv auftreten kann, wurde die Verfassung von 1975 dahin geändert, daß der diplomatische Empfang, die Entsendung diplomatischer Bevollmächtigter ins Ausland und die Ratifizierung internationaler Verträge vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses (Art. 26/1978) - und nicht mehr vom Ständigen Ausschuß insgesamt (so noch Art. 18/1975) wahrgenommen wurden.

Obwohl das Amt eines Staatspräsidenten nach dem derzeitigen Verfassungszustand also prinzipiell kollektiv besetzt ist, wird es in einigen Bereichen von einer Einzelperson ausgefüllt.

Die Position eines individuellen Staatspräsidenten, wie sie in der Verfassung von 1954 (Art. 39-46) noch vorgesehen war, ist nicht erneuert worden, obwohl es hierüber am Vorabend des V. NVK in der Führung offensichtlich noch Auseinandersetzungen gegeben hat. Da das Amt des Staatspräsidenten nicht wieder auflebte, blieben auch die mit diesem Posten früher eng verknüpften Ämter des Nationalen Ver-

teidigungsausschusses und der "Obersten Staatskonferenz" in der Versenkung.

Die früheren Befugnisse des Präsidenten gingen zum Teil auf den Ständigen Ausschuß des NVK über, wie ein Vergleich zwischen Art. 24/1978 und Art. 40/1954 zeigt, zum Teil aber auch unmittelbar auf Parteiorgane. So ist beispielsweise das Kommando über die bewaffneten Streitkräfte, das früher dem Staatspräsidenten oblag, bereits aufgrund der Verfassung von 1975 (Art. 15, Abs. 2) auf den Vorsitzenden des ZK der KP übergegangen - eine Bestimmung, die durch Art. 19, I/1978 bestätigt wurde. Damit ist ein weiteres Stück Macht formell vom Staat auf die Partei übergegangen. Die Verfassungen von 1975/1978 haben die wirklichen Machtverhältnisse hier lediglich bestätigt und sie keineswegs verändert: Als die Verfassung 1954 erging, war Mao Tse-tung nicht nur ZK-Vorsitzender, sondern auch oberster Repräsentant des Staates. Nachdem er Anfang der sechziger Jahre das Präsidentenamt verloren hatte, mußte man dafür sorgen, daß das Oberkommando von der Institution des Präsidenten "abgehängt" wurde. Wie gerade die Vorgänge der Jahre 1965/7 zeigten, hatte der damalige Staatspräsident Liu Shao-ch'i während der Kulturrevolution die Streitkräfte gegen sich - und dies, obwohl ihm ja eigentlich nach dem Wortlaut der Verfassung von 1954 das Oberkommando über diese Kräfte zustand. In Wirklichkeit war das Kommando zusammen mit der Person von der Position des Staatsoberhauptes "weggewandert" und ganz auf die andere Spitzenposition, nämlich auf den ZK-Vorsitz übergegangen. Die Verfassung von 1975 hat diesen Zustand der Verklammerung von Parteivorsitz und militärischem Oberkommando dann mit über zehn Jahren Verspätung abgesegnet.

Der Posten des Staatspräsidenten mußte so lange in Verruf bleiben, als auch die Person ihres einstigen Trägers, Liu Shao-ch'i, nicht vom Makel der Revisionismuskritik frei war. Der Streit um die Wiedereinführung des Präsidentenpostens war daher mit einer Auseinandersetzung um die Bewertung der Person verbunden. Obwohl die neue Führung längst wieder einen Kurs eingeschlagen hat, der dem Kurs des ehemaligen Staatspräsidenten durchaus konform ist, hat man auf die direkte oder indirekte Rehabilitierung (die Wiedereinführung des Präsidentenpostens wäre eine solche indirekte Rehabilitierung gewesen) verzichtet, um den Zynismus der chinesischen Bevölkerung, der angesichts des ständigen Hin und Her der Spitze ohnehin schon seit Jahren geweckt ist, nicht noch mehr herauszufordern.

Sowohl der NVK als auch sein Ständiger Ausschuß können Sonderkommissionen bilden - eine Möglichkeit, die schon 1954 (Art. 34) vorgesehen, dann aber 1975 abgeschafft worden war. In Art. 34/1954 sind Beispiele für solche Sonderkommissionen genannt, nämlich die Nationalitäten-Kommission, die Kommission für Gesetzesvorlagen, die Budget-Kommission und die Mandatsprüfungskommission. Daneben konnten gemäß Art. 35 Untersuchungskommissionen zur Nachprüfung gewisser Vorfälle gebildet werden. Alle staatlichen Stellen, Massenorganisationen und Bürger waren verpflichtet, den vom NVK gebildeten Kommissionen bei der Untersuchung nötigenfalls die erforderlichen Informationen zu erteilen.

Im Anschluß an Art. 36/1954 hat Art. 28/1978 auch wieder das Recht zu Interpellationen an den NVK, den Staatsrat und andere oberste Staatsorgane eingeführt und die dieser Organe festgelegt.

Art. 29/1978 unterwirft die Abgeordneten der

Kontrolle durch ihre Wahleinheiten. Die Wahleinheiten haben das Recht, die von ihnen gewählten Abgeordneten jederzeit in dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren abzuwählen und zu ersetzen. Dies klingt wie die Einführung der direkten Demokratie, die ja durch imperatives Mandat und jederzeitige Abwählbarkeit gekennzeichnet ist. Auf den ersten Blick möchte man meinen, hier habe eine Errungenschaft der Kulturrevolution in die neue Verfassung Eingang gefunden. Wie jedoch ein Blick auf die Verfassung von 1954 zeigt, war dieselbe Bestimmung bereits damals in Art. 38 vorhanden!

Die Betrachtung des Abschnitts über den NVK soll nicht ohne Erwähnung einer wichtigen Änderung gegenüber 1954 beendet werden. Gemäß Art. 37 hatten die NVK-Abgeordneten damals das Recht der Immunität, freilich nicht der Indemnität, d.h., während der Legislaturperiode konnte kein Abgeordneter verhaftet oder vor Gericht gestellt werden. Wohl aber war dies später möglich. Diese Bestimmung ist bereits 1975 nicht mehr aufgenommen worden und auch 1978 in der Versenkung geblieben.

II. Der Staatsrat (Artikel 30-32)

a) STELLENWERT DES STAATSRATS

Nach Artikel 30 scheint der Staatsrat eine Doppelfunktion zu haben. Er ist nämlich einerseits ausführendes Organ des NVK sowie seines Ständigen Ausschusses und andererseits das höchste Verwaltungsorgan des Staates.

In Wirklichkeit fallen beide Funktionen zu einer einzigen zusammen, insofern er als Organ ("Hand") des NVK die Zentrale Volksregierung abgibt, die durch die örtlichen Volksregierungen auf Provinz- und Kreisebene nach unten verlängert wird.

Sowohl die zentrale als auch die jeweils lokale Volksregierung führt die Beschlüsse ihres jeweiligen (zentralen oder örtlichen) Volkskongresses aus, wobei allerdings die örtlichen Volksregierungen eine Art "Diener zweier Herren" sind, insofern sie auch Befehle der Zentralen Volksregierung, also des Staatsrats entgegennehmen müssen. "Die örtlichen Revolutionskomitees führen die Beschlüsse der Volkskongresse der entsprechenden Ebenen und die Beschlüsse und Anordnungen der übergeordneten staatlichen Verwaltungsorgane aus ..." (37 Abs. 3) Staatsrat und örtliche Revolutionskomitees sind überdies den jeweiligen Kongressen/Ständigen Ausschüssen verantwortlich und rechenschaftspflichtig (30 II, 37 IV). Diese Rechenschaftspflicht zeigt sich - neben dem ständigen Kontakt zwischen Regierungsmitgliedern und "Parlamentariern"-am deutlichsten in Form des Rechenschaftsberichtes der Regierung, der neben den Neuwahlen und dem Erlaß neuer Verfassungen bisher stets einer der drei klassischen Bestandteile fast jeden NVK-Plenums war.

Die Verantwortung gegenüber den Volkskongressen rechtfertigt die Bezeichnung "Volks"-Regierungen. Noch vor Erlaß der ersten Verfassung von 1954 war dies anders gewesen. Der Vorgänger des Staatsrats nämlich, der Administrative Staatsrat (Cheng-wu-yüan) war dem Zentralen Volksregierungsrat und dessen Vorsitzenden (Mao Tse-tung) unmittelbar verantwortlich, nicht einer Volksversammlung.

Abgesehen von der Bindung an Beschlüsse des NVK und seines Ständigen Ausschusses ist der Staatsrat noch durch zwei weitere Schranken in seinen

Befugnissen eingegrenzt: Er kann, ganz anders als Regierungen in einem nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung aufgebauten Staat, nicht gegen Entscheidungen des NVK vorgehen, beispielsweise im Wege einer Verfassungsklage. Vor allem aber arbeitet er unter Führung der KP, die in den Staatsrat dreifach verflochten ist, nämlich durch personelle Verklammerung, durch die Partei-Richtlinienkompetenz und durch die Grundorganisationen in den einzelnen Unterabteilungen.

b) ZUSAMMENSETZUNG DES STAATSRATS

Zusammengesetzt ist der Staatsrat aus dem Ministerpräsidenten, dessen Stellvertretern, den Ministern und den Kommissionsvorsitzenden (Artikel 31).

Durch den V. NVK wurde Hua Kuo-feng als Vorsitzender des Staatsrats, also als Ministerpräsident, bestätigt. Von 1949 bis 1976 war dieser Posten kontinuierlich durch Chou En-lai ausgefüllt worden.

Seit 1949 waren es zumeist 15 Politiker, die als stellvertretende Ministerpräsidenten eingesetzt waren. Beim IV. NVK 1975 sank die Zahl auf 12, beim V. NVK wurde sie auf 13 erhöht. Wie wichtig die Stellvertreter sind, geht allein schon daraus hervor, daß alle 13 Vize-Premiers zugleich Mitglieder des ZK, 10 von ihnen sogar Mitglieder des Politbüros sind.

Die Zahl der Ministerien hat im Laufe der Zeit stark geschwankt. 1954 wurden aufgrund des Organisationsgesetzes des Staatsrats vom 21. September 1954 35 Ministerien und Kommissionen festgesetzt. Nach 1965 stieg die Zahl auf 40 Ministerien und 11 Kommissionen. Die Vermehrung war bestimmt durch Spezialisierungstendenzen. 1965 beispielsweise wurde das Bauministerium in ein Bauministerium und in ein Baumaterialienministerium, ferner das Ministerium für Leichtindustrie in ein I. und ein II. Ministerium für Leichtindustrie aufgespalten.

Die "Kulturrevolution" brachte dagegen Tendenzen der Vereinfachung und Vereinheitlichung. Das Personal wurde verringert, die Zahl der Ministerien heruntergeschraubt. "Gesäubert" wurden damals vor allem die Ministerien, die mit der Erziehung sowie mit Kultur- und Gesundheitsfragen zu tun hatten.

Der IV. NVK schuf 26 Ministerien und 3 Kommissionen, letztere für staatliche Planung, für Investitionslenkung und für Sport. Im Vergleich zu 1964, als 16 Stellvertretende Ministerpräsidenten und 46 Minister fungierten, war die Regierung damit immer noch verhältnismäßig "vereinfacht".

Beim V. NVK entstanden 29 Ministerien und 6 Kommissionen.

Gleich geblieben sind die Ministerien für Außenhandel, Äußeres, Chemie, Eisenbahn, Erdöl, Erziehung, Finanzen, Gesundheit, Handel, Kohle, Kultur, Landwirtschaft und Forsten, Leichtindustrie, ferner die sieben Maschinenbauministerien, die Ministerien für Metall, Öffentliche Sicherheit, Post- und Fernmeldewesen, Verkehr, Verteidigung, Wasser- und Energiewirtschaft sowie die Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland (eine Art "Entwicklungshilfeministerium").

Die Vermehrung der Zahl um drei Ministerien ergibt sich einerseits dadurch, daß das frühere Ministerium für Erdöl und Chemie in nunmehr zwei Ministerien aufgespalten und daß außerdem die Ministerien für Textilindustrie und "Zivilangelegenheiten" neu geschaffen wurden. Die konkrete Zuständigkeit der sieben Maschinenbauministerien läßt sich nicht genau feststellen. Sie nehmen aber vermutlich

Funktionen wahr, wie sie 1954 den Ministerien für Schwerindustrie und lokale Industrie zugewiesen waren. Vermutlich liegt bei ihnen auch die Entwicklung von Militärtechnologien.

Die präzisen Zuständigkeiten des Ministeriums für Zivilangelegenheiten ergeben sich aus Art. 32 Zeile 6, wonach der Staatsrat für den "Schutz der Bürgerrechte" zu sorgen hat. Das Ministerium ist eine Antwort auf die zahlreichen Übergriffe gegen Einzelpersonen, die seit der Kulturrevolution an der Tagesordnung waren. Wahrscheinlich ist das Ministerium allg. Petitionsbehörde (jeder einzelne Bürger hat ja ein Petitionsrecht).

Offen bleibt die Frage, ob die neue Organisation die Aufgaben des 1954 im Organisationsgesetz des Staatsrates festgelegte Funktion des "Ministeriums für Kontrolle" übernommen hat. Damals gab es überdies ein "Ministerium für Innere Angelegenheiten". Angesichts der in allen sonstigen organisatorischen Belangen so engen Anlehnung der Verfassung von 1978 an die Zustände des Jahres 1954 ist eine solche Anknüpfung an die alte "gute Tradition" nicht ausgeschlossen. Die formelle Ein- und Abstufung der sog. "fünf schlechten Elemente" ist dagegen nicht Aufgabe des neuen Ministeriums, sondern obliegt nach wie vor dem Ministerium für "Öffentliche Sicherheit", das auch 1954 schon existierte.

Die Kommissionen (wei-yüan-huei) sind 1975 auf 6 erweitert worden. Die Kommissionen für Investitionslenkung, Planung und Sport wurden beibehalten und durch Ressorts für Minderheitenangelegenheiten, Wirtschaft sowie Wissenschaft und Technik vermehrt.

Der Unterschied zwischen Ministerien (pu) und Kommissionen (wei-yüan-huei) ist nicht substantiell, sondern geschichtlich begründet. Die "Kommissionen" sind Relikte aus der Yenan-Zeit, als alle Regierungstätigkeit über Kommissionen erfolgte.

c) DIE INNERE ORGANISATION DES STAATSRATS

Über die innere Organisation des Staatsrats verliert die neue Verfassung kein Wort. Artikel 4 des Organisationsgesetzes des Staatsrats vom 21. September 1954 hatte zwischen "Plenarsitzungen", der alle Minister und Kommissionsvorsitzenden angehören, und Sitzungen des Büros des Staatsrats unterschieden, zu denen der Premier seine Vertreter und die Leitung des Sekretariats des Staatsrats gehören sollten - eine Einrichtung, die praktisch zur Bildung eines "inneren Kabinetts" führte. Ob diese Tradition auch heute noch fortbesteht, kann nur vermutet werden.

Neben den Ministerien und Kommissionen bestehen noch weitere Organe, die vom Staatsrat im Einklang mit den Erfordernissen und nach Bestätigung durch den NVK geschaffen werden können. 1954 wurden nicht weniger als 20 solche Stellen eingerichtet, u.a. das Amt für Statistik, für Maße und Gewichte, für Heimindustrie, für die zivile Luftfahrt Chinas, für die Meteorologie, für das Bankwesen, für die Handels- und Industrieverwaltung, für die Rundfunkverwaltung, für die Reform der chinesischen Schrift, für kulturelle Beziehungen mit dem Ausland, für religiöse Fragen, für Rechtsfragen, für Kaderfragen, das Amt für Staatliche Archive, das Amt für Geheimen Schriftverkehr, die Abteilung für Anfragen beim Staatsrat, das Amt für Fragen des Staatsrats, die Agentur Hsinhua und die Kanzlei des Premiers, die wiederum in 8 Kanzleien gegliedert war. Des

weiteren wurde beim Staatsrat ein Sekretariat geschaffen.

Die meisten dieser Ämter bestehen weiter, unter ihnen das bekannteste, nämlich die Agentur Neues China.

Das Amt für die chinesischen Volksbanken ist inzwischen zu einer ministergleichen Position aufgewertet worden, ebenso übrigens wie das Amt für die Allchinesische Union der Versorgungs- und Absatzgenossenschaften: Beide Vorsitzende wurden in der offiziellen Ministerliste neben den 29 Ministern und 6 Kommissionsvertretern in einem Atemzug aufgezählt.⁽³²⁾

d) DIE BEFUGNISSE DES STAATSRATS

Was die Befugnisse des Staatsrats anbelangt, so überrascht es nicht, daß der neue Katalog des Artikel 32 der Befugnisliste von 1954 (Artikel 49) fast zum Verwechseln ähnlich ist, obwohl 1954 noch weit mehr Befugnisse aufgezählt sind als 1978.

Im Katalog von 1975 waren die einzelnen Zuständigkeiten schon rein äußerlich gesehen nicht in Nummern aufgelöst, sondern ineinander "verklumpt". Die Tendenz, an Stelle einer enumerativen Aufzählung eine Art Generalklausel zu setzen, war offensichtlich (Artikel 20/1975). Demgegenüber zählt Artikel 49/1954 17 Einzelpunkte, Artikel 32/1978 9 Einzelpunkte auf.

Soweit 1978 Änderungen gegenüber 1975 hinzukommen (vor allem Ziffer 2, 6, 7 und 8), handelt es sich nur um wörtliche Wiederholungen der entsprechenden Bestimmungen von 1954. Bemerkenswert ist vor allem Ziffer 6, wonach der Staatsrat die Befugnis hat, für den "Schutz der Staatsinteressen, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und für den Schutz der Rechte der Bürger" zu sorgen. Hierfür ist eigens das neue Ministerium für Zivilangelegenheiten gegründet worden.

Soweit 1954 Befugnisse aufgezählt werden, die 1978 nicht beim Namen genannt sind, handelt es sich um Aufgaben, die dem Staatsrat so selbstverständlich obliegen, daß man eine spezielle Erwähnung offensichtlich nicht mehr für nötig hielt (z.B. "Kontrolle des Binnen- und Außenhandels, Angelegenheiten der Minderheiten, Auslandschinesen-Fragen, Änderung oder Aufhebung ungeeigneter Verordnungen und Anweisungen der Unterbehörden etc.). Wie die Errichtung einer Kommission für Minderheiten-Angelegenheiten zeigt, hat der Staatsrat diese Aufgabe ohnehin stillschweigend weitergeführt.

Die Akademie der Wissenschaften ist zwar, im Gegensatz zur Rechtslage vor 1954, nicht mehr Bestandteil des Staatsrats, jedoch beaufsichtigt der Staatsrat die Tätigkeit der Akademie.

Im übrigen umfassen die Befugnisse des Staatsrats jene klassischen Aufgaben, wie sie jeder Regierung zukommen, nämlich Gesetzesinitiative und Verordnungsrecht, Lenkungs- und Kontrollrechte, wirtschaftliche Funktionen, vor allem im Rahmen des Haushalts und der Wirtschaftspläne, Verwaltungsfunktionen (im Bereich der Kultur, der Volksbildung, des Gesundheitswesens, der Nationalitäten, der Auslandschinesen und - verkörpert durch das Verteidigungsministerium - auch im Bereich des Streitkräfteaufbaus), schließlich aber auch Organisationsfunktionen (Personalpolitik, Neugliederung der Organe, Neugliederung der Regierungsbezirke, Kreise und Städte etc.)

III. Die lokalen Organe

Gerade im Bereich des Organisationsschemas der örtlichen Volkskongresse und der örtlichen Verwaltungsausschüsse aller Ebenen haben sich zwischen 1954 und 1978 entscheidende Verschiebungen ergeben. Die Regionalorgane waren in der Verfassung von 1954 noch durch 14 ausführliche Artikel geregelt (Art. 53-66), während die Verfassung von 1975 die gleiche Materie nur noch dreier großzügig gefaßter Bestimmungen (Art. 21-23) für wert hielt. 1975 wurden anstelle der alten Volksausschüsse die während der Kulturrevolution entstandenen Revolutionskomitees als ständige regionale Regierungen gesetzt. Die Verfassung von 1978 behielt diese Neuerung bei, griff aber im übrigen voll auf das Erbe von 1954 zurück. Obwohl die neue Verfassung nur 5 Art. über die lokalen Organe enthält, sind die 14 Art. von 1954 dennoch fast wörtlich übernommen, allerdings an verschiedenen Stellen neu "einsortiert" worden. Auch hier also wiederum die so typisch doppelbödige Aufmachung des nach-maoistischen Grundgesetzes: Die "Errungenschaften der Kulturrevolution" scheinen, äußerlich gesehen, zwar beibehalten zu sein, sie sind jedoch de facto durch Wiederanknüpfung an die "gute Tradition" von 1954 fortgeschrieben worden.

Nachfolgend seien 3 Sachkomplexe eingehender behandelt, nämlich die unitarische Regierungsform, die staatliche Gliederung und Aufbau sowie Funktion der örtlichen Organe.

a) DIE VR CHINA ALS ZENTRALER EINHEITSSTAAT

Auch nach der neuen Verfassung bleibt die VR, was sie seit ihrer Ausrufung war, nämlich ein Einheitsstaat (vgl. Art. 4/I), der ohne Rücksicht auf irgendwelche föderalistischen Strukturen aufgebaut ist und in dem sich das Verhältnis zwischen der Zentrale und den Einheiten auf der unteren Ebene nach dem Grundsatz des Demokratischen Zentralismus regelt (Art. 2/II und 66/II Verf. 1954, Art. 3 Verf. 1975 und Art. 3/II Verf. 1978.) Was "Demokratischer Zentralismus" ist, wird in Art. 8 der Parteisatzung von 1977 näher geregelt, nämlich Unterordnung des Einzelnen unter die Organisation, Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit, Unterordnung der unteren Ebene unter die höhere, und Unterordnung der gesamten Partei unter das ZK.

Welche Besonderheiten die chinesische Verfassung hier aufweist, wird besonders deutlich, wenn man die chinesischen Regelungen mit der Stalinverfassung von 1936 vergleicht, die in der Sowjetunion erst 1977 abgelöst wurde und die den Grundsatz eines - zumindest formal ungenügend konsequent durchgeführten - Föderalismus verkörpert. Die UdSSR war aufgrund Art. 13 der Sowjetverfassung (fortan S.V.) ein "Bundesstaat, gebildet auf der Grundlage freiwilliger Vereinigung" von 15 "gleichberechtigten sozialistischen Sowjetrepubliken" (z.B. ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, Lettische Sozialistische Sowjetrepublik etc.). Zu diesen 15 gleichberechtigten Einheiten kamen weitere "Autonome Sozialistische Sowjetrepubliken" (durchweg Minderheiten-Einheiten) und "Autonome Gebiete" hinzu, die - wie das Insekt im Bernstein - in anderen Sowjetrepubliken als Minderheitsgebiete eingeschlossen waren/sind (Art. 22-29 S.V.) Art. 14 S.V. grenzte die Rechte der Union und der Einzelrepubliken enumerativ (Ziff. A-X) gegeneinander ab. Soweit die Union hier nicht aus-

drücklich für zuständig erklärt war, waren die einzelnen Republiken souverän und übten innerhalb ihres Bereiches die Staatsgewalt selbständig aus. (Grundsatz der Subsidiarität, Art. 15 S.V.) Auch hatte jede Republik ihre eigene "in voller Übereinstimmung mit der Verfassung der UdSSR aufgebaute Verfassung" (Art. 16). Nach Art. 17 hatte "jede Unionsrepublik das Recht des freien Austritts aus der UdSSR". Nachdem allerdings bereits Stalin die Ausübung eines solchen Rechts als "zutiefst konterrevolutionär" bezeichnet hatte, war es bis zum Jahre 1977 keiner Republik eingefallen, von Art. 17 Gebrauch zu machen. Nach Art. 18 a) S.V. hatte jede Unionsrepublik das Recht, unmittelbare Beziehungen zu auswärtigen Staaten aufzunehmen, mit ihnen Abkommen zu schließen und diplomatische sowie Konsularvertreter auszutauschen. So stehen der Sowjetunion beispielsweise in der UNO auch heute noch 3 Stimmen zu, insofern nämlich neben der Sowjetunion noch die Ukraine und Belorußland stimmberechtigte Mitglieder der UNO-Vollversammlung sind.

Die Einheit der Union war verfassungstechnisch allerdings dadurch gewährleistet, daß gemäß Art. 20 Unionsrecht Republikenrecht brach, daß für die Bürger der UdSSR eine einheitliche Unionsstaatsbürgerschaft ("Bürger der UdSSR") festgelegt war (Art. 21 S.V.), daß der Zentralregierung aufgrund des Zuständigkeitskatalogs von Art. 14 ein deutliches Übergewicht zukam und daß letztlich - da die politische Unterteilung des Staatsgebietes zumeist nach ethnischen, sprachlichen und Nationalitätengesichtspunkten erfolgte - die um sich greifende Russifizierung für die erwünschte Einheitlichkeit sorgte, gar nicht zu reden von den einheitsstiftenden Wirkungen, die die KPdSU ausübte.

Die deutliche Unterscheidung zwischen Union und Sowjetrepubliken spiegelte sich auch in den höchsten Staatsorganen wieder. Das höchste Organ der Staatsgewalt der UdSSR, der Oberste Sowjet, der auf 4 Jahre gewählt wird, zerfällt in 2 Kammern, den "Unionsowjet", der in gleich großen Wahlkreisen von der Bevölkerung unmittelbar gewählt wird, und den "Nationalitätenowjet", dessen Mitglieder in den einzelnen Unionsrepubliken und anderen Teilen der Union ebenfalls vom Volk unmittelbar gewählt werden. Der Verfassung insgesamt lag die Prämisse zugrunde, daß sich jeder Bundesstaat der Union "freiwillig" angeschlossen habe.

Ganz anders als die Sowjetunion, die konstitutionell als "Bundesstaat" aufgebaut ist, erweist sich die VR China als Zentralstaat. Daraus ergeben sich folgende verfassungsrechtliche Unterschiede: Nirgends ist in der chinesischen Verfassung von einer "freiwilligen Vereinigung" der Gliedeinheiten die Rede. China versteht sich nicht als eine Art "Eidgenossenschaft", deren einzelne Teile "von unten her" sich zusammengeschlossen haben. Vielmehr tritt die VR als ein "von oben" geeinigter Gesamtverband auf (man denke vor allem an Tibet), in dem die einzelnen Nationalitäten allerdings "gleichberechtigt" sind.

Aus dieser unterschiedlichen Struktur folgt, daß den einzelnen Einheiten der VR auch nicht jene Rechte zugestanden werden, die den verschiedenen Sozialistischen Republiken der Sowjetunion formal eingeräumt sind bzw. nach der Stalinverfassung waren.

Es gibt keine generell und enumerativ konkretisierte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gesamtstaat und Untereinheiten. Soweit die drei der Zentralregierung unmittelbar unterstellten Städte in

Betracht kommen, werden die zuständigen Gesetze direkt von der Zentralregierung erlassen. Dasselbe gilt für Provinzen und Kreise, denen ja gemäß Art.36/1978 ebenfalls keine eigenen Gesetzgebungsrechte eingeräumt sind. Soweit sie "im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Befugnisse Beschlüsse fassen und verkünden" (Art.36/II/1978) kann nicht von autonomen Gesetzgebungsrechten die Rede sein! Für Minderheitsgebiete gilt dasselbe: Nicht zufällig verweist Art.38/2 ja auf die Bestimmungen über die lokalen Organe (Art.33 ff.).

In den chinesischen Provinzen, provinzgleichen Einheiten und Autonomen Regionen gibt es ferner, anders als in der UdSSR, keine Möglichkeit einer Verfassung für die einzelnen Einheiten.

Schon gar nicht ist von einem Recht auf freien Austritt einzelner Provinzen aus dem chinesischen Staatenverband die Rede. Art.4/IV/1978 bestimmt vielmehr, daß "alle Regionen mit Nationaler Autonomie unabtrennbare Bestandteile der VR China sind".

In der chinesischen Verfassung fehlt es ferner an einer Regelung, die es einzelnen Provinzen gestatte, unmittelbare Beziehungen zu auswärtigen Staaten aufzunehmen. Die gesamte auswärtige Gewalt liegt vielmehr bei der Zentrale (Art. 26/1978).

Angesichts des in China vorherrschenden Zentralstaatsgedankens bedurfte es auch keiner ausdrücklichen Bestimmung des Inhalts, daß Zentralrecht das Recht autonomer Einheiten "bricht". Überflüssig ist auch eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, daß den Bürgern der einzelnen regionalen Einheiten eine einheitliche Staatsbürgerschaft der VR China zusteht. Eine solche Regelung versteht sich im chinesischen Kontext von selbst.

Was den Aufbau der Staatsorgane anbelangt, so ist der VR China auch eine Zwei-Kammer-Struktur fremd. Die Abgeordneten für den NVK werden vielmehr einheitlich für das Plenum gewählt, wobei die einzelnen Provinzen und Regionen nach einem bestimmten Schlüssel berücksichtigt werden.

Provinzen und Autonome Regionen sind der Zentrale "subordiniert" und besitzen keineswegs die originäre Staatsgewalt eines föderalistischen Bundesgliedes. Dementsprechend sind z.B. die "örtlichen Volkskongresse aller Ebenen für die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Verordnungen" verantwortlich, (Art.36/I), die von der Zentrale erlassen sind! Nicht einmal die "Autonomen Regionen" haben originäre Staatsgewalt, wie sie bei föderalistischen Staaten ja sonst im allgemeinen vorausgesetzt wird. Vielmehr üben sie ihre "Autonomie im Rahmen der ihnen zugestandenen Befugnisse" aus. (Art.39/I). Es handelt sich hier also nicht um eine originäre, sondern um eine übertragene Staatsgewalt, die allerdings schon gleich dadurch wieder eingeschränkt wird, daß jede Form von "Lokationalismus" bekämpft werden muß. (Art.4/II). Die Anerkennung "autonomer" Gebiete, Bezirke und Kreise bedeutet also keineswegs, daß die VR ein "zusammengesetzter", d.h., aus einzelnen Gliedstaaten bestehender Gesamtstaat ist.

Die 29 Einheiten auf Provinzebene besitzen ferner - dies ist ein weiterer Ausdruck ihrer zumindest formalen Unselbständigkeit - als solche kein eigenes Vertretungsorgan auf Zentralebene. Es steht ihnen nicht einmal ein Veto bei der Gesetzgebung, bei einer Verfassungsänderung oder einer Neugliederung der Regionen zu. Vielmehr gibt es nur eine einzige Gesetzgebungs-, Justiz- und Verwaltungshoheit.

Nach dem Wortlaut der Verfassung stellt sich die VR China also als typischer Einheitsstaat dar. Was im Wortlaut der Verfassungsurkunde allerdings nicht zum Ausdruck kommt, ist die Tatsache, daß sich spätestens seit 1957 starke Dezentralisierungstendenzen bemerkbar machen, für die auch die westliche Wissenschaft bereits zahlreiche Modelle entwickelt hat, so den "Feldarmee"-Ansatz (33), den "Zellular"-Ansatz (34) und den "Polyzentrismus"-Ansatz (35). Letztlich werden aber die kontinuierlich auftretenden Zentrifugaltendenzen, die übrigens auch bereits für die 2000 Jahre des chinesischen Kaiserreichs typisch waren, abgefangen durch Zentripetalkräfte, vor allem durch die Ordnungskraft der Hauptstreitkräfte der VBA, sowie durch ein System von Kontrollprozeduren der Zentrale, die mit Hilfe der Partei-, der Staats-, der Finanz- und der Ideologiekontrolle funktionieren (36).

b) DIE UNTERGLIEDERUNGEN DER VR CHINA
Unterhalb der Zentralebene praktiziert die VR China ein dreistufiges Verwaltungssystem, und zwar mit den drei Ebenen Provinz, Kreis und Kommune.

Provinzen und Kreise waren bereits im Kaiserreich und in der Republik die wichtigsten Regionaleinheiten gewesen. Sie sind es auch in der VR China geblieben. Über den Provinzen gab es immer schon Organisationen zur Zusammenfassung mehrerer Provinzeinheiten: In der Kaiserzeit unter einem Generalgouverneur, in der Nankinger Zeit - informell - unter einem "persönlichen Stellvertreter" aus dem Präsidentenam, der Koordinierungsfunktionen wahrnahm. 1949-1954 errichtete die VR sechs administrative Großregionen: Nord-, Nordost-, Ost-, Zentral-, Süd- und Südwestchina, die später von den sogenannten "Regionalbüros des ZK" parteiorganisatorisch neu verwirklicht wurden. Die sechs Großregionen verschwanden zwar mit der Kulturrevolution, sind aber 1977 im Zuge der Bemühungen wieder aufgelebt, überprovinzielle Wirtschafts- und Planungseinheiten zu schaffen. Seit der Kulturrevolution begannen auch die 12 großen Militärregionen das Rahmenwerk für neue Großgliederungen abzugeben. Weder die sechs Wirtschafts- noch die zwölf Militärregionen sind jedoch verfassungsrechtlich verankert worden.

Zwischen Provinzen und Kreise schoben sich in der Kaiserzeit Gliederungen wie Regierungsbezirke, Präfekturen und Departements ein, während der Nankinger Zeit waren es Sonderbezirke (chuan-ch'ü), die den Provinzen bei der Kontrolle der Kreise halfen. Solche Sonderbezirke entwickelten sich, den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis entsprechend, auch in der VR. 1954 waren sie in der Verfassung noch nicht erwähnt, 1978 tauchen sie in Art.33/2 auf.

Wie Yeh Chien-ying in seiner Kommentarrede zur neuen Verfassung (37), ausdrücklich betonte, bilden die Sonderbezirke keine eigene Ebene der Staatsmacht. Dies äußert sich vor allem darin, daß anstelle von Volkskongressen und Revolutionskomitees hier nur Außenstellen der Revolutionskomitees der Provinzen und Autonomen Gebiete eingerichtet und Verwaltungsbeauftragte sowie stellvertretende Verwaltungsbeauftragte dorthin entsandt werden. Werden ferner unterhalb der Kreise Distrikte gebildet, so sind auch sie keine Ebene der Staatsmacht, sondern Außenstellen der Revolutionskomitees der Kreise. Die Schaffung von Bezirken und Distrikten bezwecke lediglich die Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen. Nach diesen Vorbemerkungen nun Einzelheiten zur Gliederung der VR.

Die drei Lokalinstanzen umfassen:

Auf der "Provinzebene" 29 Einheiten, nämlich 21 Provinzen (sheng) : Anhui, Chekiang, Chinghai, Fukien, Heilungkiang, Honan, Hopei, Hunan, Hupei, Kansu, Kiangsi, Kiangsu, Kirin, Kuangtung, Kueichou, Liaoning, Shansi, Shantung, Shensi, Szechuan und Yünnan. Ferner fünf Autonome Regionen (tzu-chih ch'ü) : Innere Mongolei (Mongolen), Kuangsi (Chuang), Ninghsia-Hui (Mohammedaner), Sinkiang (Uiguren), Tibet (Tibetaner); und schließlich drei der Zentrale direkt unterstellte Städte (chih-hsia shih) : Peking, Shanghai und Tientsin (Tientsin war bis 1958 direkt unterstellte Stadt, vom Februar 1958 bis Februar 1967 Hauptstadt von Hopei und ist seitdem wieder direkt unterstellte Stadt.)

Die "Kreisebene" umfaßt 2327 Einheiten, nämlich 2003 Kreise (hsien), 168 Städte (shih), 69 Autonome Kreise (tzu-chih hsien), 52 mongolische "Banner" (ch'i), 31 Stadtbezirke (ch'ü), nämlich acht in Peking, 13 in Tientsin, zehn in Shanghai, zwei "Verwaltungsämter" (kuan-li ch'ü), nämlich Lushan und Chinkangshan in Kiangsi, in 2 Orten also, die revolutionär-historisches Gewicht besitzen; und einen Markt (chen) in der Provinz Yünnan.

All diese Einheiten sind einander gleichgeordnet. Bei "Städten" ist zwischen den drei der Zentrale unmittelbar unterstellten Metropolen Shanghai, Peking und Tientsin und den provinziellen Stadtgemeinden zu unterscheiden. "Städte" konnten bis zur neuen Verfassung nicht in "Kreise" aufgegliedert werden, während dies z.B. bei den regierungsunmittelbaren Städten durchaus der Fall war: Shanghai zerfällt z.B. in 10 Kreise und 10 Stadtbezirke. Nach der neuen Verfassung (Art.33/II) können nunmehr auch "andere Großstädte" nicht nur in Bezirke, sondern auch in Kreise zerfallen.

Bei der dritten Instanz, der "Kommune-Ebene", sind vier Begriffe auseinanderzuhalten, die häufig Verwirrung anrichten, nämlich: hsiang ("Dorfgemeinde"), chen ("Marktgemeinde"), tsun (natürliches Dorf) und kung-she ("Volkskommune"). Die beiden ersten Begriffe tauchen nur in der Verfassung von 1954 auf, sind heute aber verschwunden, wengleich sie immer noch eine wichtige heuristische Rolle spielen. Hsiang und tsun: Beiden Begriffen ist gemeinsam, daß sie sich auf ein Dorf beziehen, sie unterscheiden sich allerdings dadurch, daß mit tsun ein natürliches Dorf (de facto-Dorf), mit hsiang jedoch das "administrative Dorf" (de jure-Dorf) gemeint ist.

Hsiang-chen: hsiang ist eine Gemeinde überwiegend dörflichen, chen dagegen eine solche überwiegend städtischen Charakters.

Hsiang und kung-she: Was die Bedeutung der im Verfassungstext 1954 aufgeführten "Dorfgemeinde" (hsiang) auch heute noch ausmacht, ist die Tatsache, daß sie mit der 1958 begonnenen Volkskommune zwar nicht de jure, (kein Entsprechender verfassungsändernder Beschluß des NVK!), wohl aber de facto verschmolzen ist. Die "politische Einheit" des hsiang verwandelte sich m.a.W. in die "sozio-ökonomische Einheit" der Volkskommune. Manchmal wurden auch zwei bis drei hsiang zu einer Volkskommune vereinigt. Zumindest für 1958 ergaben sich damit folgende Entsprechungen:

Volkskommune-administratives Dorf (hsiang).
Produktionsbrigade-natürliches Dorf (tsun).
Produktionsmannschaft-Arbeitseinheiten innerhalb des Dorfes bzw. ein ganz kleines Dorf.

Dieses Koordinatensystem verschob sich freilich in den kommenden Jahren beträchtlich, wobei die Volkskommune immer mehr zugunsten der Produktionsbrigade, schließlich sogar der Produktionsmannschaft entmachtete wurde. Erst die Kulturrevolution hat das Rad hier wieder zurückgedreht, indem sie wenigstens die Produktionsbrigade erneut aufwertete. Im Rahmen der seit 1977 auf Hochtouren laufenden Bewegung zur Nachahmung des Landwirtschaftsmodells von Tachai wird sogar die Kreisebene als Führungszentrum angepeilt. In der VR China gibt es heute rund 74.000 Volkskommunen, 500.000 Produktionsbrigaden und etwa 3 Mio. Produktionsmannschaften.

Nachzutragen wäre noch, daß sich zwischen Provinz- und Kreisebene die bereits erwähnten "Sonderdistrikte" einschieben, die allerdings, wie ebenfalls bereits ausgeführt, keine eigene Ebene der Staatsmacht bilden. Die 208 Einheiten, die hier zu erwähnen sind, umfassen 171 Sonderdistrikte (chuan-ch'ü), 29 Autonome Bezirke (tzu-chih-chou), 7 Mongolische Bünde (meng) und eine Verwaltungsregion (hsing-cheng ch'ü), nämlich die Insel Hainan. Zur Erläuterung wäre noch hinzuzufügen, daß "Autonome Bezirke" solche Minderheitenregionen sind, die in größere "rein chinesische" Provinzen eingekapselt sind. Zum Beispiel besteht die Provinz Kansu aus achthundert Distrikten und zwei Autonomen Bezirken; die Provinz Kirin besteht aus fünf Sonderdistrikten und einem Autonomen Bezirk. Sonderdistrikte können als Einteilungsmuster aber auch in Autonomen Regionen auftauchen. Sinkiang weist zum Beispiel (neben fünf Autonomen Bezirken) sechs Sonderdistrikte auf, Ninghsia, Tibet und Kuangsi bestehen sogar überhaupt nur aus Sonderdistrikten, während die Innere Mongolei sich lediglich aus sieben Bündeln zusammensetzt und weder Sonderdistrikte noch Autonome Bezirke aufweist!

Stiefmütterlich behandelt sind die Verwaltungsebenen im städtischen Bereich. Um die Unterschiede zwischen Stadt und Land zu überwinden wurden hier seit 1958 städtische Kommunen errichtet. Manchmal galt das Prinzip "eine Stadt - eine Kommune" oder "ein Stadtbezirk - eine Kommune". Im allgemeinen jedoch zerfielen die Stadtkommunen in drei Haupttypen, die entweder um eine Fabrik, um Ämter oder Schulen oder aber um Straßen oder Straßennetze herum angeordnet waren.

Während die ersten zwei Haupttypen weitgehend im Experimentierstadium steckenblieben, wurden die auf dem Straßenprinzip aufgebauten Nachbarschaften zu einer zukunftssträchtigen, weil der Dezentralisierung, Kontrolle und Autarkisierung am besten dienende Einrichtung, die vor allem in den direkt der Regierung unterstehenden Städten auch heute noch am Leben sind. Die von den Nachbarschaften betriebenen kleineren Handwerksbetriebe sorgen für Hygiene und Sauberkeit, für Fragen der Familienplanung und für andere unmittelbar aus der Natur der Sache sich ergebenden Nachbarschaftsangelegenheiten.

Mitte 1975 kamen als "neugeborene sozialistische Dinge" die sogenannten "sozialistischen Höfe" hinzu, die jeweils einige Haushalte, die sich um einen gemeinsamen Hof gruppieren, zu einer Untereinheit zusammenfaßten und die für die Festigung des politischen Bewußtseins der Mitglieder sorgen sollten. Mit

dem Sturz der "Viererbande" haben die "sozialistischen Höfe" oder "Sonnenhöfe", wie sie manchmal genannt werden, ihre Existenzberechtigung verloren.

Eine der Zentrale unmittelbar unterstehende Stadt oder eine andere Großstadt gliedert sich in Stadtbezirke (ch'ü), Nachbarschaften (oder Wohnbezirke) und - bis 1976 - "sozialistische Höfe". In Art. 33, II ist demgegenüber nur von Stadtbezirken und Kreisen die Rede. Yeh Chien-yings Hinweis (38), daß die Stadtbezirke nicht eine eigene Verwaltungsebene bildeten - und deshalb auch nur mit einer Außenstelle im Sinne des Artikels 34/III besetzt werden, trifft nicht auf die Nachbarschaften zu, da sie, ähnlich wie die ländlichen Volkskommunen, kollektive und nicht etwa staatliche Einrichtungen sind und denen deshalb die Qualität einer dritten Regionalebene zukommt. Davon allerdings ist im Verfassungstext keine Rede.

c) DIE ORGANE IM RAHMEN DIESER GLIEDERUNG

Als Organe für sämtliche Einheiten von der Provinzebene bis hinab zu den Volkskommunen / Nachbarschaften fungieren die "Lokalen Volkskongresse" sowie die "Örtlichen Revolutionskomitees".

1. Die örtlichen Volkskongresse

- Stellung: Die ÖVK sind örtliche Organe der Staatsgewalt (Art. 35), das heißt sie üben nicht Selbstverwaltung aus (diese steht nur "Autonomen Gebieten" zu), sondern übernehmen übertragene Angelegenheiten des Staates wahr.

- Zuständigkeiten: Sie gewährleisten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze, Verordnungen und der Staatspläne, sie arbeiten - wie 1954, aber nicht 1975 - Pläne für örtliche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung für die öffentlichen Einrichtungen aus, prüfen und bestätigen die örtlichen Wirtschaftspläne, Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen, schützen das öffentliche Eigentum, sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (1975 hieß es: der "revolutionären" Ordnung), schützen die Rechte der Bürger (die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Bürgerschutz waren ebenfalls bereits 1954 erwähnt), sichern die Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten und fördern die Entwicklung der sozialistischen Revolution und des sozialistischen Aufbaus. Die letztere Klausel war 1975 schon vorhanden und ist die einzige Neuerung gegenüber der Verfassung von 1954! Der Aufgabenbereich liegt also hauptsächlich im allgemein rechtlichen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Bereich.

Außerdem können die ÖVK im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Befugnisse Beschlüsse fassen und verkünden (Art. 36) (nicht 1975, wohl aber Art. 60/1954). 1960 hieß es außerdem, daß die Örtlichen Volkskongresse aller Stufen das Recht haben, ungeeignete Beschlüsse und Verordnungen der Volksräte (heute die Revolutionskomitees) der entsprechenden Ebene, aber auch der jeweils unteren Ebene zu ändern oder aufzuheben (Art. 60/1954). Diese Befugnis dürfte, obwohl nicht expressis verbis wiederholt, auch heute noch gelten.

- Bestellung und Abberufung: Nach der Verfassung 1954 wurden die Abgeordneten der ÖVK von der

Provinz- bis hinunter zur Kreisebene von den Volkskongressen der jeweils niedrigeren Stufe gewählt. Diese Bestimmung gilt auch heute noch (Art. 35, II/1978). Neu allerdings ist die Bestimmung, daß die Abgeordneten in geheimer Wahl zu bestellen sind (ebenda). Die Abgeordneten der Volkskongresse in Städten ohne Stadtbezirke, der Stadtbezirke, der Volkskommunen und der Kleinstädte (chen) werden von den Wählern direkt bestimmt (ebenda). Auch diese Regelung wahr 1954 und 1975 noch nicht vorhanden. Gegenüber 1954 wurde die Wahlzeit für Abgeordnete der Provinzen und regierungsunmittelbaren Städte von vier auf fünf, die der Kreise, Städte und Stadtbezirke von zwei auf drei Jahre verlängert (Art. 35/III).

"Brandneu" ist auch die Bestimmung, daß die ÖVK aller Ebenen mindestens einmal im Jahr tagen müssen, daß die Wahleinheiten bzw. Wähler ihre Abgeordneten kontrollieren und notfalls abwählen und durch andere Vertreter ersetzen dürfen (Art. 35/III und IV). Die Einjahresklausel ist auf die Mißachtung der ÖVK zur Zeit der Kulturrevolution zurückzuführen, die Kontrollklausel scheint ein Abglanz jener Vorstellungen von einer direkten Demokratie zu sein, die bei den frühen Revolutionskomitees eine Zeitlang praktiziert wurde. Die Absetzungsbefugnis, wie sie mit zur direkten Räte-Demokratie gehört, gilt auch für die von den ÖVK zu wählenden Mitglieder der Revolutionskomitees sowie der Vertreter von Volksgerichten und Staatsanwaltschaften (Art. 36/III). Logischerweise haben die Abgeordneten der ÖVK auch das Recht, jederzeit Anfragen an die von ihnen gewählten Revolutionskomitees, Volksgerichte und Staatsanwaltschaften zu stellen (Art. 36/IV). Auch diese Bestimmung existiert in den Verfassungen von 1954 und 1975 noch nicht; sie soll offensichtlich einer Stärkung der ÖVK dienen.

- ÖVK und Verwaltungsebenen: Wie oben bei b) bereits erwähnt, praktiziert China ein dreistufiges Verwaltungssystem, wobei Provinzen, regierungsunmittelbare Städte und Autonome Regionen die erste Ebene, Kreise, Städte und regierungsmittelbare Städte die zweite Ebene und Volkskommunen, "Kleinstädte" (chen) und Stadtbezirke (Art. 35/II) die dritte Ebene bilden. Nur diese "regulären" Ebenen haben Volkskongresse und Revolutionskomitees (Art. 34). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden, wie oben bereits erwähnt, die Nachbarschaften in den Städten, für die die Volkskommunen-Regelung analog anzuwenden ist. Auf den übrigen Zwischenebenen, z.B. im "Sonderdistrikt"-Bereich, gibt es weder ÖVK noch Revolutionskomitees, sondern nur "Außenstellen" (Art. 34/III und Yeh a.a.O. S.22).

2. Die Örtlichen Revolutionskomitees und Volksausschüsse

Den Örtlichen Revolutionskomitees und den Örtlichen Volksausschüssen, wie sie noch 1954 vorgesehen waren, aber im Laufe der Kulturrevolution verschwunden sind, ist gemeinsam, daß sie eine Doppelfunktion wahrnehmen. Einerseits sind sie die Ausführungsgane der jeweiligen ÖVK, gleichzeitig fungieren sie aber auch als die verlängerten Arme der All- und der Provinz-Organen, d. h. sie nehmen den Stellenwert "örtlicher Volksregierungen" ein (Art. 37).

Die ÖRK, die während der Kulturrevolution die früheren Volksausschüsse ablösten, waren zunächst

ein "Kind der Not". Die Kulturrevolution hatte dort, wo einst der Riesenbau der Partei- und Staatsorgane gestanden hatte, nur noch ein Trümmerfeld hinterlassen. Wie sollte dieses Vakuum, das zu organisatorischer Ineffizienz führte, ausgefüllt werden? Nach längeren Tastversuchen entstand im Januar 1967 ein aus Kadern, Massenorganisationsvertretern und Militärs gebildeter Dreier-Allianz-Ausschuß. Diese Dreier-Allianzen übernahmen von der Provinzebene abwärts zunächst die Funktionen der früheren Partei- und Staatsorganisationen und waren ursprünglich nicht nur für Ausführungs- sondern auch für Leitungsfunktionen zuständig; nachdem allerdings im Gefolge des XI. Parteitages (April 1969) die Parteiorgane wiederaufgebaut wurden, verloren die Revolutionskomitees ihre Führungsbefugnisse. Dieser Verlust erfolgte im Einklang mit der neuen Parteisatzung von 1969, die der Partei sämtliche Führungsrechte zusprach, während den Revolutionskomitees nur noch ausführende Befugnisse bleiben sollten (39). Damit erlitten die Revolutionskomitees dasselbe Schicksal wie die Sowjets in der UdSSR der zwanziger und dreißiger Jahre: Aus autonomen Organen einer direkten Demokratie, die als solche den Gedanken der Massenlinie repräsentierten, wurden bloße Transmissionsinstrumente im Dienste einer Partei, die in ihren entelechialen Ausprägungen alle Male eine Eliteorganisation war/ist. (40)

Die Revolutionskomitees, wie sie als "örtliche Volksregierungen in die Verfassung von 1975 eingingen (Art. 22), hatten mit den Revolutionskomitees der ersten Stunde also nur mehr den Namen, nicht jedoch mehr den Geist der direkten Demokratie gemeinsam, so daß man metasprachlich eigentlich Revolutionskomitee I Revolutionskomitee II unterscheiden müßte. Immerhin aber standen diese Revolutionskomitees II auch 1975 noch an der Spitze nicht nur der verschiedenen Administrativeinheiten, sondern auch der Fabriken, Universitäten und Schulen. 1977/78 jedoch verschwand die Bezeichnung "Revolutionskomitee" aus allen sozialen Einheiten, soweit sie nicht den drei Ebenen des Administrativsystems zugehören. In den Fabriken gibt es also keine Revolutionskomitees, sondern nur noch ein Direktorat, in den Universitäten nur noch ein Rektorat und in den Schulen ebenfalls nur noch eine Schulleitung, wie sie ja auch schon vor der Kulturrevolution bestanden hatte.

Die verbleibenden ÖRK setzen sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern zusammen. Die Klausel, daß die Amtszeit der ÖRK aller Stufen die gleiche ist wie die des entsprechenden Volkskongresses (so singgemäß Art. 63/II Verf.1954) wird in der neuen Verfassung zwar nicht wiederholt, gilt aber vermutlich auch heute noch.

- Zuständigkeiten:

Die ÖRK führen nach Art. 37/III die Beschlüsse ihrer entsprechenden Volkskongresse sowie die Beschlüsse und Anordnungen der übergeordneten staatlichen Verwaltungsorgane aus, leiten die administrative Arbeit in den Verwaltungsgebieten an (u.a. in Schulen, Universitäten, Fabriken etc.) und verkünden im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Befugnisse Beschlüsse und Anordnungen. Auch entscheiden sie über Einstellung und Abberufung der Mitarbeiter der Staatsorgane. Sie leiten ferner die Arbeit auch der ÖRK der unteren Stufen und haben das Recht, gegen die Durchführung ungeeigneter Beschlüsse durch die

Volkskongresse und ÖRK der unteren Stufe einzuschreiten und ungeeignete Anordnungen zu ändern oder aufzuheben (analoge Anwendung von Art. 65/1954).

Abweichend von der Verfassung 1975 und in Übereinstimmung mit der Verfassung von 1954 betont Art. 37/IV, daß die ÖRK "unter der einheitlichen Führung des Staatsrates" stehen. Diese - in sich logische Bestimmung - ist eine Folge der Tatsache, daß die ÖRK ja keine Selbstverwaltungsorgane, sondern lediglich untergeordnete staatliche Verwaltungsorgane sind.

IV. Die Selbstverwaltungsorgane der nationalen Minderheiten (Art. 38-40 und 34/IV)

Der Abschnitt über das Selbstverwaltungsrecht der Minderheiten in der neuen Verfassung ist eine fast wörtliche Kopie der Art. 67 bis 72, Verf.1954. Es gibt überhaupt nur einen einzigen relevanten Unterschied, nämlich die Hinzufügung des Art. 40, daß die übergeordneten Staatsorgane die Ausbildung von Minderheitenkadern tatkräftig fördern und daß sie den Minoritäten außerdem "in der sozialistischen Revolution und beim sozialistischen Aufbau sowie bei der Entwicklung ihrer sozialistischen Wirtschaft und Kultur aktive Unterstützung" leisten müssen. Diese Formulierung ist eine partielle Übernahme der kulturrevolutionären Fassung des Art.24/III der Verf.1975, allerdings unter ausdrücklicher Hinzufügung der Klausel, daß die "übergeordneten Staatsorgane" bei solchen Unterstützungsaktionen gleichzeitig die "Besonderheiten und Bedürfnisse der nationalen Minderheiten voll berücksichtigen" müssen.

a) Die Bedeutung des Selbstverwaltungsrechts

Die 60 Minderheiten in der VR China machen mit rund fünfzig Millionen Menschen etwa sechs Prozent der chinesischen Bevölkerung aus, bewohnen aber Gebiete im Norden, Süden und vor allem Westen des Landes, die rund zwei Drittel des gesamten Staatsgebietes ausmachen und die obendrein an andere Staaten angrenzen, mit denen die Volksrepublik in Spannungen lebt (Sowjetunion, Mongolische Volksrepublik, Indien).

Eine nationale Minderheit muß formell als solche anerkannt sein, wenn sie Selbstverwaltungsrechte in Anspruch nehmen will. In der VR China sind es heute 54 anerkannte Nationalitäten, darunter zehn mit über einer Million Menschen. In zehn größeren Minderheitengebieten bestreiten die Nationalitäten mindestens zehn Prozent der Bevölkerung, nämlich in der Inneren Mongolei, in Kansu, Kirin, Kuangsi, Kueichou, Ninghsia, Sinkiang, Tibet, Chinghai und Yünnan. In sechs weiteren Provinzen machen sie zwischen ein und zehn Prozent aus, nämlich in Heilungkiang, Hopei, Hunan, Kuangtung, Liaoning und Szechuan. Nur in zwei provinzglreichen Einheiten, nämlich in den Autonomen Regionen Sinkiang und Tibet, stellen sie die Mehrheit der Bevölkerung.

Durch Umsiedlungsmaßnahmen haben sich die Bevölkerungsanteile im Laufe der Zeit verändert. Zwischen 1973 und 1970 kamen schätzungsweise rund zwölf Millionen Han-Chinesen in die Provinzen/provinzglreichen Einheiten von Chinghai, Sinkiang, Kansu, Ninghsia, Heilungkiang und Innere Mongolei. Aufgrund

der Bewegung des "Hinuntergehens in die Dörfer" kamen zwischen 1966 und 1976 weitere zwölf Millionen meist jugendliche Han-Chinesen in Minoritätengebiete. Eine weitere Brücke zwischen Han-Chinesen und Minderheiten wurde durch Straßenbauten und Eisenbahnen geschlagen. Vor allem die Bahnlinien von Peking nach Urumchi (Sinkiang) und Kunming (Yunnan) sind hier zu nennen. Ferner wurden einige Minderheitenstädte, die früher ohne wirtschaftliche Bedeutung waren, mit Hilfe der Han-Chinesen zu ökonomischen, technologischen Zentren ausgebaut, so z.B. Caramai in Sinkiang, wo heute hunderttausend Menschen in der Erdölindustrie beschäftigt sind, und Kashgar, das zu einem Industriezentrum im fernen Westen wurde. Überhaupt ist die Autonome Region Sinkiang nicht nur flächenmäßig die größte Provinz Chinas (sie nimmt ein Sechstel der Fläche der Volksrepublik ein, sondern hat vor allem als Zentrum der Nuklear- und Raketentechnik Bedeutung erlangt. In Sinkiang liegen die großen Uranlager, weshalb dort auch Urananreicherungsanlagen und Plutoniumtrennungsanlagen errichtet wurden. Sinkiang ist aber nicht nur die Atom- und Raketenschmiede der Volksrepublik, sondern mit Lopnor als Zentrum auch eine Art Cape Kennedy der Chinesen.

1962 kam es dort zu einem Aufruhr der Kasachen, von denen rund 60.000 in den kasachischen autonomen Bezirk Ili in der Sowjetunion flohen (41). Dies waren nicht die ersten Unruhen. Schon 1933 hatte es eine antichinesische Rebellion gegeben. 1944 wurde in Sinkiang die "Republik Ostturkestan" ausgerufen, die bis zum Wiedereinmarsch der VBA im Jahre 1949 selbständig blieb.

China kann es sich nicht leisten, daß es in einer seiner Schlüsselregionen, die noch dazu an die Sowjetunion angrenzt, ein viertes Mal zu Aufständen kommt.

Zwei Möglichkeiten gibt es, um potentielle neue Unruhen zu steuern, nämlich

eine partizipative, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Sinkiangs eingehende

oder aber eine repressive "groß-Han-chauvinistische" Strategie.

Wie der Ausbau von örtlichen Industrien, die Förderung einer eigenen Schreibweise der lokalen Sprachen (Kasachen und Uiguren genutzen inzwischen die lateinische Schrift) und die Beteiligung führender Kader aus Sinkiang im ZK und im NVK beweisen, strebt China heute wieder die partizipative Lösung an. Während der Kulturrevolution dagegen waren Selbständigkeitsregungen der Minderheiten, auch wenn sie die Grenze zum Separatismus noch lange nicht überschritten hatten, als Klassenkämpferscheinungen behandelt worden.

Den grundlegenden Kurs für die Behandlung der Minoritäten weist Art. 4, Verf.1978. Danach sind alle Nationalitäten gleichberechtigt. Es ist ein Mittelkurs zwischen "Groß-Han-Chauvinismus" und "Lokalnationalismus" zu finden. Gleichzeitig wird festgestellt, daß sämtliche Minoritätengebiete "unabtrennbare Bestandteile der Volksrepublik" sind.

b) Die Minoritäteneinheiten und ihre Organe

Drei Gliederungseinheiten sind gemäß Art. 33 zu unterscheiden, nämlich "Autonome Regionen" (tzu-chih-ch'ü), "Autonome Bezirke" (tzu-chih-chou) und

"Autonome Kreise" (tzu-chih-hsien). In der VR China gibt es heute fünf Autonome Regionen, nämlich

die Autonome Region Innere Mongolei (anerkannt am 1.5.1947),
die Uighurische Autonome Region Sinkiang (1.10.1955),
die Autonome Region Ninghsia (20.11.1959),
die Autonome Region Kuangsi (Juli 1958)
und Tibet (1965)

ferner 29 Autonome Bezirke und 69 Autonome Kreise.

Organe in diesen drei Gliederungseinheiten sind die jeweiligen Volkskongresse und Revolutionskomitees (Art. 38).

Diese Organe stehen, wie auch im übrigen China, unter der Oberführung der KP und ihrer Gliederungen.

Die Selbstverwaltungsorgane haben eine Doppelnatur:

Einerseits sind ihre Volkskongresse für die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Revolutionskomitees die örtlichen Volksregierungen sowie die ausführenden Organe der örtlichen Volkskongresse (Art. 37 analog). Andererseits üben sie "über die in der Verfassung festgelegten Befugnisse örtlicher Organe hinaus" im Rahmen der ihnen gesetzlich zugestandenen Befugnisse die Autonomie aus (Art. 39).

Im einzelnen umfaßt diese Selbstverwaltung folgende Rechte:

- Gestaltung und Planung der lokalen Wirtschaft im Rahmen des übergeordneten Staatsplans. 1954 war auch noch von Selbstverwaltung der Finanzen die Rede (Art. 70). Soweit ihnen zu Selbstverwaltungszwecken solche Mittel überlassen sind, besteht dieses Recht auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der neuen Verfassung fort. Die Planbindung ist jedoch stets genau zu beachten.

- Im kulturellen Rahmen sind die Minderheiten dazu befugt, sich ihrer eigenen Sprache als Amtssprache zu bedienen. Peking hat zu diesem Zweck vor der Kulturrevolution bereits umfangreiche Sprachhilfsdienste geleistet und beispielsweise bei der Erarbeitung einer eigenen Chuang-Schrift fördernd mitgewirkt. Auch die kulturellen Ausdrucksformen der einzelnen Nationalitäten werden gefördert, soweit sie den "sozialistischen" Rahmen nicht verletzen (Art. 40).

- Ferner haben die Minoritäten das Recht zur Ausbildung eigener Kader. In Peking wurde zum Zweck der Heranbildung von Minoritätenkadern bereits am 11. Juni 1951 ein zentrales "Nationalitäteninstitut" gegründet, das heute über sieben Filialen verfügt, nämlich in Wuhan, Lanchow, Chengtu, Nanning, Shihning, Kanton und Kunming. 1951 bis 1973 wurden im Pekinger Nationalitäteninstitut 9.400 Kader ausgebildet. Von 1966 bis 1970 allerdings war die Schule geschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zum Institut ist die Beherrschung des Chinesischen, die Empfehlung des einzelnen Kandidaten durch Mitarbeiter und ein regionaler Aufteilungsschlüssel, der vor der Kulturrevolution vor allem die größeren Nationalitäten bevorzugte, während nunmehr die kleinen Nationalitäten paritätisch gefördert werden.

Was die Partizipation der Kader am gesamtchinesischen Entscheidungsvorgang anbelangt, so wurden in dem III. NVK 1964 nicht weniger als zwölf Prozent aller Delegierten Minoritätenvertreter, obwohl die Minderheiten eigentlich nur sechs Prozent

der Bevölkerung stellen. In den örtlichen Parteiaus-schüssen waren Minoritätenkader ebenfalls zu beachtlichen Anteilen vertreten, so in der Autonomen Region Innere Mongolei und in Ningshia zu nicht weniger als fünfzig Prozent. Nur in Tibet liegt die Parteimacht fast ausschließlich in den Händen von Han-Parteikadern. Während der Kulturrevolution wurden die Zügel der Selbstverwaltung straff angezogen. Die beiden führenden Vertreter der Inneren Mongolei (Ulanfu) und von Sinkiang (Wang En-mao) wurden damals ihrer Posten enthoben. Zu Säuberungen kam es auch im vereinten Frontenausschuß des ZK und in der Nationalitätenkommission des Staatsrates.

Nach dem Sturz der "Viererbande" wurden diese Entwicklungen wieder rückgängig gemacht. Die beiden minoritätsbezogenen Kommissionen im ZK und im Staatsrat wurden wieder errichtet. In das im August 1977 gewählte Politbüro kamen drei Minderheitenvertreter, nämlich der bereits erwähnte Ulanfu, ferner Wei Kuo-ch'ing (aus der größten Minderheit der Chuang) und Saifudin aus Sinkiang (letzterer nur alternierendes Politbüro-Mitglied). Die Minderheiten sind also selbst im Politbüro mit über drei Prozent vertreten, d.h. eigentlich überrepräsentiert - ein Zeichen des guten Willens, den man den fünfzig Millionen bezeugen wollte.

Die Leitprinzipien für die höheren Instanzen gegenüber den Nationalitätenministerien heißen "Respektieren" und "Helfen".

Andererseits ist freilich auch nicht zu übersehen, daß die Führung in Peking nicht mit sich spaßen läßt, wo es um Sicherheitsbelange geht. Dies wird besonders deutlich bei der militärischen Zuordnung der Autonomen Gebiete. Die Innere Mongolei, die bis 1969 eine eigene Militärregion gewesen war, wurde 1969 der Militärregion Peking zugeschlagen. Und außerdem wurde 1969/70 fast das halbe Gebiet der Mongolei von der Autonomen Region abgetreten und nicht weniger als fünf Nachbarprovinzen zugeschlagen. Die Autonome Region Ningshia gehört zur Militärregion Lanchou, die Autonome Region Kuangsi zur Militärregion Kanton und die Autonome Region Tibet gleich zu zwei Militärregionen, nämlich zu Chengtu und Sinkiang. Nur Sinkiang ist eine selbständige Militärregion geblieben, die allerdings von Peking aus am straffen Zügel geführt wird.

V. Justiz und Staatsanwaltschaft (Art. 41-43)

Während die Organe der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaft in der Verfassung 1975 stiefmütterlich mit nur einem einzigen Artikel geregelt waren, hat die Verfassung 1978 die Tradition von 1954 wieder voll aufgegriffen, allerdings mit zwei Ausnahmen.

Weder ist jetzt, wie nach 1954, von "Unabhängigkeit" der Gerichte (Art.78/1974) und der Staatsanwaltschaften (Art. 83/1954) noch von einer genauen Amtszeit der Richter (Art. 74/1954) oder der Staatsanwälte (Art. 82/1954) die Rede. Im übrigen aber entsprechen die drei Artikel von 1978 genau den zwölf Artikeln der Verfassung von 1954. Was damals gesondert in eigenen Artikeln angeführt war, ist jetzt kompakter jeweils in einem Sektor zusammengefaßt.

In keiner anderen der fünf Organ-Regelungen ist der Unterschied zwischen den Verfassungen von 1978 und 1975 so auffällig wie im Justizbereich. Im Gegensatz zu damals ist heute wieder die Schöffen-

die Öffentlichkeits- und die Verteidigungsklausel im Text aufgenommen worden. Das Oberste Volksgericht wird wieder ausdrücklich als höchstes Organ der Rechtsprechung erwähnt. Vor allem aber findet sich eine relativ ausführliche Regelung der Staatsanwaltschaft, von der es in Art. 25/II/1975 nur geheißen hatte, daß die "Funktionen und Befugnisse der staatsanwaltschaftlichen Organe von den Organen für die öffentliche Sicherheit aller Ebenen ausgeübt werden".

Während der Kulturrevolution war ja gerade die Staatsanwaltschaft besonders schwer unter den Beschuß der Bürokratie/Bürokratismus-Kritik geraten und sollte deshalb überhaupt abgeschafft, d.h. durch die Organe der öffentlichen Sicherheit ersetzt werden, die dem Sicherheitsministerium unmittelbar unterstehen. Nicht mehr der NVK und die örtlichen Volkskongresse sollten also für die Überwachung staatsanwaltschaftlicher Aktivitäten zuständig sein, sondern nur noch der Ministerialapparat.

Nur eine einzige kulturevolutionäre Klausel ist aus dem Text von 1975 in die neue Verfassung eingegangen, nämlich Art. 41/II,2, der bestimmt, daß "bei schwerwiegenden konterrevolutionären und kriminellen Delikten die Massen mobilisiert werden müssen, damit sie diese Fälle diskutieren und Vorschläge zu ihrer Behandlung machen". Die "Massenlinie", die auch sonst das gesamte Organisationswesen wie ein roter Faden durchziehen soll, hat also hier entscheidend durchgeschlagen. Von der "Massenlinie" im Gerichtsverfahren ist zwar expressis verbis nicht die Rede, wohl aber steht ihre Gültigkeit zwischen den Zeilen. Der Wegfall der "richterlichen Unabhängigkeit", wie sie 1954 noch de jure anerkannt war, hängt nicht nur damit zusammen, daß sich die Partei das Recht zu jederzeitiger Intervention vorbehalten wollte, sondern ist auch durch das Massenpartizipations-Postulat bedingt. Wenn Sozialismus, verstanden als maximale Teilnahme der Volksmassen nicht nur an Produktion und Verteilung, sondern auch am Entscheidungswesen, Wirklichkeit werden soll, so muß dies auch im justiziellen Entscheidungsbereich der Fall sein. Spätestens seit der "Kampagne gegen die Rechtsabweichler" von 1958 sind "Parteilichkeit und Klassenstandpunkt" zum kategorischen Imperativ des Gerichtswesens geworden.

Noch Mitte der fünfziger Jahre schien es, als würde die chinesische Gerichtsverfassung schon bald kodifiziert. Das Verlangen nach einem entsprechenden Gesetzeswerk, das die durch Aufhebung der Kuomintang-Gesetze aufgerissene Lücke füllen könnte, wurde nicht nur in Juristenkreisen empfunden, sondern veranlaßte sogar den damals allmächtigen Liu Shao-ch'i zu der Äußerung, daß nachdem der revolutionäre Sturm und Drang verklungen sei, nunmehr ein vollständiges Rechtssystem geschaffen werden müsse (4/61). Diese Forderung wurde unterstützt durch ausführende Juristen während der kurzfristigen "Hundert-Blumen-Periode" von 1957. Die Bewegung gegen die Rechtsabweichler, die jedoch kurz darauf als Reaktion auf die "Hundert-Blumen" folgte, schaltete jedoch gerade diese juristischen Kritiker aus. Die Kulturrevolution führte die Ausschaltung des Juristenstands, die mit der "Rechtsabweichler-Kampagne" begonnen hatte, einem weiteren Höhepunkt zu. Vermehrt wurde die Gerichtsbarkeit jetzt von dem Prinzip der "Massenlinie" durchtränkt. Dies zeigte sich vor allem in drei Richtungen:

aa) Der "Juristenstand" als solcher wurde, soweit er nicht ohnehin schon verschwunden war, seiner Stan-

desprivilegien beraubt, indem er das Schicksal aller Facheliten teilte. Ehemalige Richter und Staatsanwälte wurden in die Produktionsarbeit sowie "hinunter auf die Dörfer und hinauf auf die Berge" geschickt.

bb) Während so die Fachjuristen die Leitersprossen "hinunter"stiegen, wurde der Weg für die Vertreter der Massen "nach oben" in die Gerichte frei. Diesem Ziel dienten vor allem die Institutionen der Volksbeisitzer, der Volksschlichtungsausschüsse, sowie der Schlichtungs- und Lenkungsausschüsse.

- Die "Massenbeisitzer" (ch'ün-chung tai-piao-pu shen-yüan), die auch in Art. 41/II, Verf.1978 wieder auftauchen, wurden als eine Art Schöffen in das Gerichtswesen eingeführt. Sie assistieren einem Richter vor allem in Strafsachen erster Instanz und entscheiden dabei sowohl über Rechts- als auch über Tatfragen. Sie sollen die aus dem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse einem breiteren Publikum zugänglich machen und damit erzieherisch wirken.

- Die Funktion der Volksschlichtungsausschüsse, die im chinesischen Rechtsprechungswesen eine ungleich wichtigere Rolle spielen als beispielsweise im deutschen, wurde bereits durch Art. 19/2 des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1954 den Volksgerichten übertragen. Die Ausschüsse haben allgemeine zivile Strafsachen im Wege des Vergleichs und der Schlichtung zu regeln und dabei pädagogische Impulse zu geben. Die Schlichtungsausschüsse sind in der neuen Verfassung nicht erwähnt, doch besteht die alte Regelung de facto weiter.

- Schlichtungs- und Lenkungsausschüsse wurden seit 1954 in Büros, Handelsunternehmen, Fabriken und - auf dem Lande - in Volkskommunen und Produktionsbrigaden errichtet. Sie gelten als wichtige Instrumente zur Lösung der "Widersprüche im Volk" und stehen in der langen Tradition der Schlichtungsorgane, wie sie auch im alten China vor 1911 schon bestanden hatten (42).

cc) Mehr noch als im organisatorischen Bereich tritt die "Massenlinie" in den Verfahrensmodalitäten hervor. Vor allem zwei Maßnahmen seien in diesem Zusammenhang erwähnt:

- Die unteren Volksgerichte haben den "Arbeitsstil der beweglichen Rechtsprechung" zu pflegen. Der Richter soll zum Volke kommen und nicht dies zum Justizgebäude. Die Aburteilung beispielsweise eines Diebstahls in der Fabrik soll an Ort und Stelle, möglichst unter Mitwirkung der Arbeitskollegen des Beschuldigten erfolgen.

- Wichtig ist ferner auch die Publizität des Gerichtswesens, die in Art. 41/III 1978 ausdrücklich hervorgehoben wird. Von gerichtlichen "Kampfersammlungen" gehen nach offizieller Auffassung pädagogisch besonders nachhaltige Wirkungen aus. Besonders bei "konterrevolutionären und kriminellen Delikten" soll diese erzieherische Wirkung ins Spiel gebracht werden (Art. 41/II). Wie der Vorsitzende des Obersten Volksgerichtes, Chiang Hua, ausführt (43), sind die Volksgerichte nach wie vor "wichtige Instrumente der Diktatur des Proletariats", die mit den "verschiedensten Methoden" aktiv Propaganda und Erziehung im sozialistischen Recht ausüben sollen.

"Massenlinie" und "Klassenkampf" sind nach wie vor wichtige Prinzipien der chinesischen Justiz. Im Gegensatz zu 1975 wird allerdings die unbedingte Bindung an das Recht wieder betont.

b) Die Organisation der Volksgerichte ist im Art. 41 und 42 Verf.1978 sowie - etwas ausführlicher - im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt (44).

Drei Arten von Volksgerichten sind zu unterscheiden, die örtlichen Volksgerichte, die Volksondergerichte und das Oberste Volksgericht als höchstes Organ der Rechtsprechung. Die örtlichen Volksgerichte wiederum sind gemäß Gerichtsorganisationsgesetz in drei Instanzen aufgebaut: Untere, Mittlere und Höhere Volksgerichte (Art. 1 GOG; zur Instanzenregelung vgl. §§ 15, 20, 23 GOG).

An Sondergerichten gibt es drei verschiedene Typen: Militärgerichte, Eisenbahntransportgerichte und Wassertransportgerichte.

§ 3,1 GOG bestimmt, daß die Volksgerichte für Straf- und Zivilsachen zuständig sind und durch ihre Tätigkeit das - damals "volksdemokratische", heute sozialistische - System zu verteidigen, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und das öffentliche Eigentum zu schützen, die gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger zu sichern, die erfolgreiche Durchführung des sozialistischen Aufbaus und die sozialistische Umwandlung zu gewährleisten haben. Wichtig ist vor allem auch die Ausschaltung "konterrevolutionärer Elemente".

Die Organisation der Staatsanwaltschaft folgt nach Art. 43 Verf.1978, die durch das Organstatut über die Staatsanwaltschaften vom 21.Sept.1954 ergänzt wird, genau dem Schema der Volksgerichte. Hier sind also drei Arten von Anwaltschaften zu unterscheiden, nämlich die auf vier Ebenen eingerichteten örtlichen Staatsanwaltschaften, die drei Sonderstaatsanwaltschaften (für Militär-, Eisenbahntransport-, und Wassertransportwesen) und die Oberste Volksanwaltschaft in Peking. Ebenso wie das Oberste Volksgericht überwacht die Oberste Volksanwaltschaft die Tätigkeit der örtlichen Anwaltschaften aller Ebenen und der Sonderstaatsanwaltschaften und ist dem NVK verantwortlich, während die örtlichen Volksanwaltschaften, parallel zu den örtlichen Volksgerichten aller Ebenen, den entsprechenden örtlichen Volkskongressen verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.

In Art. 43 sind die allgemeinen Aufgaben der Staatsanwaltschaft dreifach definiert: Sie überwachen die Gesetzestreue

- 1.) der dem Staatsrat unterstehenden Dienststellen,
- 2.) der örtlichen Staatsorgane aller Ebenen und
- 3.) die Gesetzestreue der einzelnen Staatsbürger.

Art. 4 des Organisationsstatuts von 1954 bringt hier etwas präzisere Ausführungen. Aufgabe der Staatsanwaltschaften ist es demnach

- darauf zu achten, daß die Resolutionen, Anordnungen und Maßnahmen der Staatsorgane in Übereinstimmung mit dem Gesetz stehen und daß das Gesetz sowohl von den Angestellten dieser Organe als auch von allen Bürgern beachtet wird;

- Straftaten aufzuklären und zu verfolgen;

- darauf zu achten, daß die Untersuchungsaktivitäten der Untersuchungsorgane mit dem Gesetz im Einklang stehen;

- darauf zu achten, daß die einzelnen Verfahren vor den Volksgerichten gesetzesgemäß erfolgen;
- darauf zu achten, daß die Ausführung von Urteilen in den Strafsachen und die Durchführung der "Umerziehung durch Arbeit" gesetzesgemäß erfolgen;
- wichtige Zivilrechtsfälle aufzugreifen, die das Interesse des Staates und des Volkes berühren.

Die offizielle Wiedereinführung der Justizorgane sollte allerdings nicht zu dem Schluß verleiten, daß China nun zu einem Rechtsprechungsstaat wird. Nach wie vor besteht das schon im China der Kaiser weit verbreitete Gefühl der Abneigung gegen formelle Gerichtsverfahren. Man will nach Möglichkeit "mit dem Gericht nichts zu tun haben". Nicht die "äußere Kontrolle" steht im Vordergrund, sondern die "innere Kontrolle", die eher positiv (über Reden und Erziehen und Lösung der "Widersprüche im Volk") als negativ (Drohungen, Zwangsmaßnahmen, Strafen, die nur zur Lösung der "Widersprüche zwischen uns und unseren Feinden" dienen), mehr informell (Beifall, Erhebung zum Modell, Wettbewerb) als formell (Gesetz, Satzungen) ist und die vor allem auf "bewußte" Mitarbeit abzielt.

C. Grundrechte und Grundpflichten

Wie schon in den vorausgehenden Verfassungen steht auch 1978 der Katalog der Grundrechte und Grundpflichten nicht am Anfang, sondern am Ende des neuen Grundgesetzes. Damit folgt China dem Vorbild der anderen sozialistischen Staaten. Eine Gering-schätzung des Grundrechtskomplexes ist damit keineswegs zum Ausdruck gebracht. Selbst in der liberalen Verfassung der Weimarer Republik von 1919 standen die Grundrechte ja am Ende. Wenn das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland andererseits den Abschnitt über die Grundrechte an den Anfang rückte, so hing dies mit den besonderen historischen Erfahrungen der Hitler-Zeit zusammen, in deren Verlauf die Grundrechte so fundamental mißachtet worden waren.

1. Vergleich mit den Verfassungstexten von 1954 und 1975

Gemessen an den beiden vorhergehenden Verfassungen lassen sich im neuen Grundgesetz drei Gruppen von Grundrechten unterscheiden: die mit übernommenen, die abgeschafften und die neu aufgenommenen Rechte.

a) Übernommen wurden:

- Das aktive und passive Wahlrecht (Art. 44). Die Klausel des Art. 86/1954 allerdings, daß das Wahlrecht "unabhängig von Nationalität, Rasse, Geschlecht, Beruf, sozialer Herkunft, religiöser Anschauung, Bildungsstand, Besitzverhältnissen und Dauer der Ansässigkeit" gewährt werde, ist entfallen. Diese Änderung hängt damit zusammen, daß 1954 ja, ein Zeichen der "neuen Demokratie", noch ein Vier-Klassen-Bündnis bestanden hatte, in dessen Zeichen auch das Kleinbürgertum und die nationale Bourgeoisie weitgehende Eigenrechte besaßen. Im Zeichen eines nunmehr "sozialistisch" gewordenen China woll-

te man die großzügige Wahlrechtsformulierung offensichtlich nicht mehr uneingeschränkt weitergelten lassen.

- Das Recht auf Freiheit der Rede, der Korrespondenz, der Publikation, der Versammlung, der Koalition, der Straßenumzüge und Protestdemonstration. Ob das Postgeheimnis, das in Art. 90/1954 noch ausdrücklich eingeräumt war, von dem Begriff "Korrespondenz" mitumfaßt ist, ist eine Frage, die sich im Wege der Praxis beantworten muß. Nach dem Text besteht jedenfalls nun die "Brief"-Freiheit (t'ung hsin). Die Publikationsfreiheit (ch'u pan) soll offensichtlich auch die Pressefreiheit mitumfassen, die allerdings - unter strikter Partei- und Staatsaufsicht - für den einzelnen Bürger praktisch nur auf dem Papier steht.

- Das Recht auf Religionsfreiheit (Art. 46)

- Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung

- Das habeas-corporis-Recht (kein Bürger darf ohne Beschluß eines Volksgerichts oder Genehmigung durch eine Volksstaatsanwaltschaft verhaftet werden. Verhaftungen müssen durch die Sicherheitsorgane vorgenommen werden (Art. 47).

- Das Recht auf Arbeit (Art. 48), Erholung (Art. 49) wie auf materielle Unterstützung im Alter, im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfähigkeit (Art. 93)

- Das Recht auf Bildung (Art. 51)

- Das Recht der Frauen auf Gleichbehandlung mit den Männern (Art. 53)

- Das Petitionsrecht (Art. 54) und

- Das Asylrecht für politisch Verfolgte (Art. 59).

Im Anschluß an 1954, aber im Gegensatz zur Verf. 1975 wurde das Recht auf literarische und künstlerische Betätigung sowie auf andere "schöpferische" Betätigungen wieder eingeführt (Art. 52). Diese Klausel hatte in der noch unter dem Einfluß der "Viererbande" ausgearbeiteten Verf. 1975 gefehlt. Das Recht auf künstlerische Betätigung schien damals nicht länger vereinbar mit den Anforderungen an den neuen Intellektuellen, der keinen subjektiven künstlerischen Standpunkt mehr beziehen kann, sondern nur Werke schaffen darf, die den offiziellen Forderungen nach einer "Verbindung von revolutionärem Realismus und revolutionärer Romantik" genügt. Im Zeichen der "Neuen Hundert Blumen", die 1977 erstmals wieder zugelassen wurden, will man dem Pluralismus wieder mehr Raum geben, wengleich die alte Forderung von einer Verbindung des revolutionären Realismus mit revolutionärer Romantik fortbesteht.

b) Verglichen mit 1954 wurden - und zwar im Einklang mit der Verfassung von 1975 - zwei Komplexe abgeschafft, nämlich

- Die "Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz" (Art. 85/1954) und

- Das Recht auf Niederlassung an einem beliebigen Ort (Art. 90 II, Verf. 1954)

Die Gleichheit, die sich für Werktätige im heutigen sozialistischen China ohnehin von selbst versteht,

war damals, im Jahre 1954 noch weitgehend auf die Gleichheit zwischen den Angehörigen der vier Klassen bezogen, die im Zeichen der "neuen Demokratie" gemeinsam über die "Feinde des Volkes eine Vier-Klassen-Diktatur ausübten".

Die Niederlassungsfreiheit kann ferner in einer Zeit, da Millionen von "gebildeten Jugendlichen" aufs Land gehen - zwischen 1967 und 1975 waren es 12 Mio. - nicht mehr als praktikables Recht bezeichnet werden. Obwohl die Politik des "Hinuntergehens auf die Dörfer" heute wesentlich selektiver durchgeführt wird, gilt es doch nach wie vor, die Drei Großen Unterschiede zwischen Stadt und Land, Kopf und Hand sowie Industrie und Landwirtschaft zu überwinden.

Während der Kulturrevolution waren zehntausende von Jugendlichen, die früher aufs Land gesandt worden waren, unter dem Vorwand des "revolutionären Erfahrungsaustausches" wieder in die Städte zurückgekehrt. Ihnen nunmehr freies Niederlassungsrecht zu gewähren, hätte die Politik des "Ausgleichs der Drei Großen Unterschiede" ernsthaft gefährdet. Dieser Grundgedanke ist nach wie vor gültig.

c) Neu aufgenommen wurden schließlich folgende Grundrechte

- Das Recht zum Streiken (Art. 45).

Dieses Grundrecht war auch bereits Bestandteil der Verf. 1975. Allerdings handelt es sich hier um kein individuelles Recht auf Arbeitsverweigerung zum Zweck der Er kämpfung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Gestreikt werden kann vielmehr nur aus politischen Gründen - und auch hier wiederum nicht gegen die Betriebe, die der richtigen politischen Linie folgen, sondern nur gegen ein Betriebsmanagement, das den offiziell anerkannten politischen Regeln zuwiderhandelt.

Dieses Streikrecht hatte Bedeutung vor allem für die Anhänger der "Viererbande", deren oberster Grundsatz es ja seit 1973 war, "gegen die herrschende Strömung zu schwimmen", d.h. sich gegen die Politik von Apparaten zu stellen, die von Funktionären besetzt waren, welche während der Kulturrevolution gesäubert, dann aber in ihre Ämter wieder aufgenommen worden waren. Wenn die neue Führung dieses Streikrecht trotz dieser historischen Hypothesen mitübernommen hat, so hängt dies mit der allgemeinen Tendenz zusammen, kulturrevolutionäre Lippenbekenntnisse nicht einfach zu unterschlagen, sondern sie formell mitzuübernehmen, sie allerdings zugleich auch dadurch zu entschärfen, daß man sie in einen neuen "sanfteren" Kontext einbettet.

- Dasselbe gilt von dem Recht auf "freie Meinungsäußerung, freie Aussprache, große Debatten und das Anschlagen von Wandzeitungen". Diese "Vier Großen Freiheiten" waren bereits im 16-Punkte-Beschluß vom August 1966 als Grundbaustein der Kulturrevolution bezeichnet und dann in die Verfassung von 1975 aufgenommen worden, allerdings nicht in den Grundrechtskatalog, sondern bereits unter den "allgemeinen Grundsätzen" (Art. 13). Durch die Einordnung in den allgemeinen Grundrechtskatalog sind die "Vier Großen" praktisch von ihrem Sonderfundament heruntergenommen und eingebettet worden.

- Das Recht auf freie Propagierung des Atheismus. Ebenso wie Artikel 28/1975 lautet der zweite Teil des Artikel 46 über die Religionsfreiheit, daß jeder

Bürger der VR China die "Freiheit hat, sich zu keiner Religion zu bekennen und den Atheismus zu propagieren.

- Das Recht der Frauen auf gleichen Lohn wie die Männer (Art. 53) und

- Zwei institutionelle Garantien, nämlich Art. 53 Abs. 3: "Der Staat befürwortet und fördert die Familienplanung" und Art. 50 Abs. 2: "Der Staat kümmert sich um die Angehörigen der VBA."

Der Grundrechtskatalog von 1975 wurde voll übernommen, allerdings in nicht weniger als zehn Einzelbestimmungen substantiell ergänzt. Die wichtigsten Ergänzungen beziehen sich auf das habeas corpus, auf Arbeitsbeschaffung, auf Urlaub, Sozialunterstützung, Schaffung von Bildungseinrichtungen, Frauengleichheit und Freiheit der Eheschließung.

Nicht uninteressant ist auch ein Katalog jener Grundrechte, die gemeinhin in westlichen Verfassungen verankert sind, die aber in der chinesischen Konstitution nicht auftauchen, nämlich die "Würde des Menschen" und das "Recht der allgemeinen Persönlichkeitsentfaltung" (die "Theorie von einer allgemeinen Menschennatur" wurde vor allem während der Anti-Konfuzius-Kampagne von 1974/75 mit dem Hinweis kritisiert, das es nicht eine abstrakte, sondern nur eine klassenmäßig verankerte, konkrete Menschennatur gäbe), ferner die "Glaubens- und Gewissensfreiheit", die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und - dem sozialistischen Charakter der VR China entsprechend - selbstverständlich auch kein Entschädigungsrecht des Enteigneten.

An Institutionen sind zwar Ehe und Familie geschützt, nicht aber Religionsunterricht, Eigentum und Erbrecht an Produktionsmitteln, akademische Selbstverwaltung, und das Recht auf den gesetzlichen Richter.

2. Unterscheidet man den Grundrechtskatalog nach bestimmten Einteilungskategorien, so ergeben sich ebenfalls auf Anhieb deutliche Unterschiede zur westlichen Durchschnittsverfassung.

a) Keine Anhaltspunkte finden sich beispielsweise für eine Unterscheidung zwischen unbeschränkbar und beschränkbar Grundrechten. Unbeschränkbar ist im deutschen Grundgesetz beispielsweise die Würde des Menschen, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches letzteres allerdings nur in soweit ausgeübt werden darf, als es nicht gegen die Rechte anderer, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt (sog. "allgemeiner Verfassungsvorbehalt" in Art. 2/I GG). Beschränkbar, und zwar durch formelles Gesetz, sind dagegen die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit, auf das Brief- und Postgeheimnis etc.

Nun erwähnt Art. 18/II (entsprechend Art. 14/II Verf. 1975) zwar die Möglichkeit des Staates, "dem Gesetz entsprechend, den Grundherren, Großbauern" usw. "die politischen Rechte zu entziehen". Eine solche "Entziehung" hat aber nichts mit der Beschränkbarkeit im engeren Sinn zu tun. Sie findet vielmehr eine Entsprechung im deutschen Grundgesetz, wo davon die Rede ist, daß Grundrechte (z.B. Vereins- und Versammlungsfreiheit) im Mißbrauchs-

falle entzogen werden können. "Entziehung" und "Beschränkbarkeit" sind streng auseinanderzuhalten.

b) Auch die Unterscheidung zwischen "Menschen- und Bürgerrechten" ist in der chinesischen Verfassung kaum ausgeprägt. Die in Art. 44ff. enumerierten Grundrechte stehen beispielsweise ausnahmslos nur chinesischen Staatsangehörigen ("Bürger" ist gleich kong-min) zu, während von "Menschenrechten", die nicht nur Staatsbürgern, sondern darüber hinaus auch Ausländern zueigen sind, nirgends die Rede ist. Im deutschen Grundgesetz ist demgegenüber beispielsweise das Recht auf allgemeine Persönlichkeitsentfaltung ein typisches "Menschenrecht", das jedermann, also auch Ausländern, zusteht.

Eine einzige Ausnahme bringt Art. 59, der das Asylrecht auch "Ausländern" zuspricht. Ein interessanter Unterschied findet sich hier übrigens zwischen der Verfassung von 1954 und den Grundgesetzen von 1978 und 1975: in Art. 99/1954 heißt es, daß die VR China "jedem Ausländer Asylrecht gewährt, der wegen Unterstützung einer gerechten Sache, wegen Teilnahme an einer Friedensbewegung oder wegen wissenschaftlicher Betätigung verfolgt wird". 1975 und 1978 ist der Terminus "Teilnahme an der Friedensbewegung" ersetzt durch den Passus "Teilnahme an einer revolutionären Bewegung". Die kulturrevolutionäre Terminologie wurde 1978 also nicht rückgängig gemacht.

c) Keine Anhaltspunkte finden sich in der chinesischen Verfassung auch für die Unterscheidung zwischen "Programmsätzen" und bereits aktualisiertem Recht. Ein typischer Programmsatz im deutschen Grundgesetz ist beispielsweise Art. 6 Abs. 5, der bestimmt, daß den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Rechte einzuräumen sind wie ehelichen Kindern. Wegen des ungleich unverbindlicheren Charakters chinesischer Verfassungstexte findet eine solche Unterscheidung nicht statt. Sämtliche in Kapitel III aufgeführten Grundrechte erscheinen vielmehr als unmittelbar geltendes Recht.

d) Demgegenüber kennt die chinesische Verfassung sehr wohl die Unterscheidung zwischen Grundrechten und Garantien. Grundrechte sind subjektive Rechte des Einzelnen, während Garantien auf den Schutz bestimmter Einrichtungen des staatlichen Aufbaus hinauslaufen. Typisch Art. 53 Abs. 2: "Ehe, Familie, Mutter und Kind stehen unter dem Schutz des Staates". Die "allgemeinen Grundsätze" (Art. 1-19) enthalten zahlreiche institutionelle Garantien in diesem Sinne, beispielsweise den Schutz der beiden Formen des Eigentums an Produktionsmitteln (Art. 5 I), den Schutz der Volkskommunen (Art. 7 Abs. 1), der Schutz des Rechts auf individuelle Nebenerwerbstätigkeit (Art. 7 II) und auf Eigentum an Konsummitteln (Art. 9), der Schutz der Leistung (Art. 10), der Schutz der "Generallinie des wirtschaftlichen Aufbaus" (Art. 11), der Schutz der Umwelt (Art. 11 III), der Schutz von Wissenschaft und Bildungswesen (Art. 12,13), der Schutz der "führenden Stellung des Marxismus-Leninismus und der Mao-Tse-tung-Ideen" (Art. 14), der Schutz des Pluralismus (der "100 Blumen" (Art. 14 II)), der Schutz der Masselinie in den Staatsorganen (Art. 15-17), der Schutz des sozialistischen Systems gegen Konterrevolution und Landesverrat (Art. 18), der Schutz des revolutionären Zustandes der VBA und der Miliz (Art. 19), der Schutz der maximalen Vollbeschäftigung (Art. 48), die Sorge

für Sozialversicherung und staatliches-kollektives medizinisches Betreuungswesen (Art. 50), die Garantie der Versorgung von Armeeeingehörigen (Art. 50 II), Schutz und Förderung der Kultur- und Bildungseinrichtungen (Art. 51 I), besondere Förderung des "gesunden Heranwachsenden der Jugendlichen und Kinder" (Art. 51 II), besondere Förderung der "schöpferischen Tätigkeit der Bürger in Wissenschaft, Bildungswesen, Literatur, Kunst, Pressewesen, Verlagswesen, Gesundheitswesen, Sport und anderen Bereichen der Kultur" (Art. 52), Garantie der freien Eheschließung (Art. 53 II), Förderung der Familienplanung durch den Staat (Art. 53 III), Garantie der legitimen Rechte und Interessen der im Ausland lebenden chinesischen Staatsangehörigen und ihrer Familien (Art. 54).

Den Art. 10 braucht man allerdings nicht unbedingt als Garantie zu interpretieren. Er könnte auch als eine Art "negatives subjektives Recht" verstanden werden. Geht man nämlich davon aus, daß die Bürger Chinas Einkommen weder durch Vermietung noch durch Kapitalrendite, sondern einzig und allein aufgrund ihrer Arbeitsleistung erzielen können, so ließe sich die Bestimmung auch dahin fordern, daß "kein subjektives Recht auf Schmarotzertum" besteht. Einkommen ist nur aufgrund von Arbeit möglich daher: "Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen".

Grundrechte sind, anders als Garantien, wirkliche subjektive Rechte des Einzelnen, zumindest theoretisch. Zu ihrer Geltendmachung vgl. unten 4.

3. Während die Grundpflichten in der Verfassung von 1975 vor die Grundrechte gerückt wurden, sind sie 1978 - und zwar im Einklang mit 1954 - nunmehr wieder nach hinten geschoben wurden.

1975 waren die Grundpflichten kurz und prägnant auf eine fünffache Formel gebracht worden. Unterstützung der KP Führung, Unterstützung des sozialistischen Systems, Einhaltung von Verfassung und Recht, Schutz des Vaterlandes und Wehrdienst.

Dieser Fünferkatalog ist 1978 beibehalten, allerdings formell durch sieben weitere Pflichten vermehrt worden, nämlich durch die Grundpflicht zur Mithilfe an der "Vereinigung des Vaterlandes" (hier ist die Taiwan-Frage angesprochen) und an der "Einheit aller Nationalitäten". Ferner müssen die Bürger das öffentliche Eigentum achten und schützen, die Arbeitsdisziplin einhalten, die öffentliche Ordnung wahren, die moralischen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber respektieren und die Staatsgeheimnisse hüten (Art. 56 und 57). Anders als in Art. 102/1954 ist die Pflicht zur Steuerzahlung nicht mehr erwähnt. Die Steuerklausel war ebenso wie die Gleichheitsbestimmung Ausfluß des Vier-Klassen-Modells der "Neuen Demokratie". Im sozialistischen China des Jahres 1978 spielen Steuern für den Haushalt nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Haupteinnahmen werden über Betriebe erzielt. Übrig geblieben sind nur noch acht Steuern, nämlich

- Eine kombinierte Industrie- und Handelssteuer auf die Produktion von Industriewaren, auf den Aufkauf von Agrarprodukten, auf Importgüter, auf den Einzelhandel sowie auf Verkehr, Transport- und Dienstleistungsbetriebe.

- Eine Gewinnsteuer, erhoben von Industrie- und Handelsunternehmen, die nicht Volkseigentum sind, also von ländlichen Kommunen und Produktionsbrigaden sowie von noch bestehenden Privatbetrieben.

- Eine Landwirtschaftssteuer für Einheiten, die Landwirtschaft betreiben und Einkommen aus ihr beziehen.

- Zwei Arten von Gebrauchssteuern, nämlich für Fahrräder und Schiffe, des weiteren noch Zölle, Salzsteuern, Schlachtabgabe und Immobiliensteuer in den Städten.

Neu gegenüber 1954 ist auch die Grundpflicht, die Führung durch die Kommunistische Partei zu unterstützen (Art. 56). Auch diese Klausel erklärt sich aus dem Übergang der Volksrepublik von der neudemokratischen in die sozialistische Phase.

Außerhalb des Grundpflichtkatalogs ist noch Art. 10 Abs. 2 zu erwähnen, der die Arbeit zu einer "Ehrenpflicht jedes arbeitsfähigen Bürgers" erklärt. 1975 hieß es an derselben Stelle, daß die "Revolution anzupacken und die Vorbereitung auf den Verteidigungsfall" zu betreiben sei.

Anders als im deutschen Grundgesetz gibt es keine hierarchische Abstufung der Grundpflichten. Art. 5/III GG verlangt beispielsweise eine besonders positive Einstellung zur Verfassung. Art. 6/II GG (Elternpflicht) und Art. 14/II GG ("Eigentum verpflichtet") enthalten demgegenüber nur "einfache" Verpflichtungen. Die unterste Stufe schließlich bildet das Gebot der Achtung und Beachtung der Grundrechte (Art. 18 GG). In der VR China sind demgegenüber sämtliche Grundpflichten "gleichrangig", obwohl wahrscheinlich die allgemeinen Grundpflichten in Art. 56 politisch höher rangieren als beispielsweise die des Art. 57.

4. Geltendmachung der Grundrechte

Wie können nun Grundrechte, soweit sie nicht gemäß Art. 18/II aus Gründen des Klassenkampfes "entzogen" sind, geltend gemacht werden?

Drei Wege sind theoretisch denkbar, nämlich

- "Kritik" an einem anderen der "mein" Grundrecht verletzt hat. Sie kann sich in den vier großen Kritikformeln äußern, wie sie in Art. 45 erwähnt sind, nämlich durch "freie Meinungsäußerung, freie Aussprache, große Debatten und Anschläge von Wandzeitungen". Allerdings muß bei diesem Vorgehen der Grundsatz der "Disziplin" beachtet werden, der die gesamte neue Verfassung wie ein roter Faden durchzieht.

- Ferner hat jeder Bürger das Recht, vor jedem Staatsorgan beliebiger Ebene gegen jeden Mitarbeiter der Staatsorgane, der Betriebe und Institutionen wegen Rechtsbruch Klage zu führen; bei Verletzung ihrer Rechte haben sie das Recht vor jedem Staatsorgan beliebiger Ebene Beschwerde zu führen. Niemand darf eine solche Klage oder eine solche Beschwerde unterdrücken oder dafür Vergeltung üben (Art. 8, 55).

Während dieses Petitionsrecht naturgemäß nur im Verhältnis zwischen Einzelbürgern und Behörden geltend gemacht werden kann, kommt dem Recht auf Äußerung freier Kritik im Wege der "Vier großen Freiheiten" auch "Drittwirkung" zu. Sie kann m. a. W. auch gegenüber anderen Bürgern, nicht nur gegenüber Behörden geltend gemacht werden.

Eine dritte Art des Vorgehens gegen Grundrechtsverletzungen ist theoretisch die Klage vor

Gericht. Der Stellenwert eines solchen Prozesses bedarf hier einer kurzen systematischen Herausarbeitung. Formell findet sich nirgendwo eine Regelung des Inhalts, daß der einzelne Staatsbürger gegen Verletzungen seiner Grundrechte im Wege einer Verfassungsklage vorgehen kann. Gleichwohl läßt sich die Möglichkeit eines solchen Vorgehens durch Aufschlüsselung gewisser im chinesischen Rechtssprechungswesen angelegter Möglichkeiten wenigstens theoretisch konstruieren. In der chinesischen Rechtspraxis bis 1958, die vielleicht schon bald wieder Auferstehung feiert, wurde zwischen gesetzgeberischer und justizieller Auslegung unterschieden.

Für die legislative Interpretation waren prinzipiell jene Organe zuständig, welche die zu interpretierende Norm erlassen hatten. In jedem Fall konnte hier also der Nationale Volkskongreß als eigentliches Gesetzgebungsorgan tätig werden. Auch in Art. 25, III der Verfassung 1978 ist noch davon die Rede, daß der "Ständige Ausschuß des NVK in seiner Eigenschaft als ständiges Organ des NVK Verfassung, Gesetz und Verordnungen auslegt". Der Ausschuß ist damit de facto das höchste Interpretationsorgan.

Doch können auch Regierungsstellen, die eine Verordnung erlassen haben, die Auslegung "mit legislativer" Wirkung betreiben. Eine solche "legislative Interpretation" hat die Kraft einer allgemein verbindlichen Norm. Fühlt sich ein Staatsbürger also durch eine Rechtsvorschrift in seinen Grundrechten verletzt, so kann er diesen Weg der "legislativen Interpretation" beschreiten, ehe er sich an die Rechtsprechung wendet.

Die justizielle Auslegung andererseits ist in zwei Formen möglich:

Da ist zunächst die höchstrichterliche Entscheidung, die vom Obersten Volksgericht im Rahmen einer Normenkontrolle getroffen wird, welche von einem Untergericht anläßlich eines im Prozeßverlauf aufgetretenen Zweifelsfalles veranlaßt worden ist. Diese Art der Nachprüfungen erinnern stark an die "konkrete Normenkontrolle" wie sie in Art. 100 des deutschen Grundgesetzes geregelt ist. Allerdings wird diese Normenkontrolle nicht etwa nur zur Überprüfung einer vom Unterrichter angezweifelte Verfassungsmäßigkeit durchgeführt, sondern hauptsächlich zur Auslegung einer in sich unklaren Rechtsnorm. Die Entscheidung führt nicht etwa wie bei der "gesetzgeberischen Auslegung" zur Neufassung, sondern vielmehr nur zur universell verbindlichen Interpretation einer Rechtsnorm.

Möglicherweise kann hierbei nun auch die Verletzung eines Grundrechts festgestellt werden. Gegenüber Art. 100 GG sind allerdings mindestens drei Unterschiede festzustellen:

Einerseits geht es bei der chinesischen Normenkontrolle nicht nur um Prüfung der Verfassungsmäßigkeit, sondern auch um eine Interpretation der konkreten Rechtsnorm; außerdem werden durch das höchste Gericht nicht nur formelle Gesetze geprüft, sondern Rechtsnormen jeder Art, und schließlich kann das Untergericht die Norm nicht nur dann zur Kontrolle vorlegen, wenn es sie für verfassungswidrig hält, sondern auch dann, wenn es die Verfassungsmäßigkeit durchaus bejaht, aber Zweifel über seine Anwendung hat.

Keine Ausführungen sind über die Frage zu finden, ob neben der Norm-Auslegung auch "Verwaltungsakte"

von Gerichten aufgehoben oder für "rechtswidrig" erklärt werden können.

Neben dem Obersten Volksgericht können auch die untergeordneten Gerichte Verfassungsauslegung betreiben, und zwar in vierfacher Weise:

Auslegung des Wortlautes,
Zweckauslegung im Wege der Nachprüfung des gesetzgeberischen Entstehungsvorganges,
extensive Auslegung im Wege der Analogisierung und einengende Auslegung, wenn der Sinn des Gesetzes es so will (126).

Die Grenze zwischen gesetzgeberischer und justizieller Auslegung wurde vom Ständigen Ausschuß des NVK bei seiner 17. Sitzung am 23. Juni 1955 gezogen (45). Der Grundgedanke der damaligen Resolution bestand darin, daß justizielle Auslegung dort erlaubt ist, wo es wirklich um die Interpretation von Normen geht. Ist das Gesetz dagegen ergänzungsbedürftig, ohne daß die Lücken im Wege der Analogisierung sinnvoll ausgefüllt werden, so hat gesetzgeberische Interpretation einzugreifen, da eine solche "Auslegung" in ihrer Substanz ja einer ergänzenden Normsetzung gleichkommt.

Schon diese wenigen Überlegungen zeigen, wie schwer es ist, gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen mit der Begründung anzugreifen, daß sie in die Grundrechte der Bürger oder eines individuellen Bürgers eingreifen. Erst recht hätte die Praxis der vergangenen Jahre eine, vielleicht der Theorie nach mögliche Grundrechtsverletzungsklage von vornherein unmöglich gemacht. Es bestand ja seit der Kulturrevolution die Tendenz, an die Stelle subjektiver Rechte objektive Maßstäbe übergeordneter Interessen (sozialistische Gemeinschaft, Lösung der "Widersprüche im Volk" durch "demokratische" Methoden des friedlichen Ausgleichs etc.) zu setzen. Ob es hier eine Umkehr geben wird, muß aufgrund der rechtssprechenden Praxis erst noch ermittelt werden. In jedem Falle nimmt das Individuum in China nicht jene beherrschende Position ein, die ihm im Westen aufgrund einer mehr als zweihundertjährigen Tradition zukommt. Diese Tendenz zur Einengung des Individuums auf Kosten des Kollektivs resultiert keineswegs aus den Praktiken der chinesischen Kommunisten, sondern geht bis in die frühesten Anfänge der chinesischen Geschichte zurück, ist also mindestens dreitausend Jahre alt.

Anmerkungen:

- (30) PRu 1968, Nr.72, S.5-9.
 (31) Ebenda.
 (32) Hung-ch'i 1978, Nr.3, S.56.
 (33) Dieser Ansatz stammt von William Whitson, "The Field Army in Chinese Communist Military Policies", China Quarterly Nr.37, S.1-30.
 (34) Vgl. hierzu Oskar Weggel, "Bleiben die Planeten auf ihren Bahnen? (Peking und die Provinzen)", C.a., Nov.1972, S.15-21 (16 f.).
 (35) Ebenda, S.17 f.
 (36) Ebenda.
 (37) Yeh, a.a.O., S.22.
 (38) Ebenda.
 (39) Art. 5/V des Parteistatuts von 1969.
 (40) Hierzu ausführlich Oskar Weggel, "Die Partei als Widersacher der Revolutionskomitees", Nr.34 der Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Hamburg 1970, S.60 ff.

- (41) PRu 1976, Nr.47, S.25.
 (42) Ausführlich zu diesem Thema: Oskar Weggel, "Das Außenhandelsrecht der Volksrepublik China", Baden Baden 1976, S.463.
 (43) Hung-ch'i 1978, Nr.5.
 (44) Das Gerichtsorganisationsgesetz ist abgedruckt in der "Gesetzessammlung der Volksrepublik China" (Chung-hua jen-min kung-ho-kuo fa-kuei hui-pien, Peking 1956, Bd.1 S.4-31).
 (45) Näheres zu diesem Problem in: Chung-hua jen-min kung-ho-kuo min-fa chi-pen wen-t'i ("Grundprobleme des Zivilrechts der VR China") Peking 1948, S.45 ff.

Reprint CHINA aktuell 1977

Hamburg 1978
55 + 1068 S.,

Enthält die Hefte Feb. 1977 bis Jan. 1978, welche über die Vorgänge des Jahres 1977 berichten, zusammengebunden mit dem Jahresindex 1977. Der Reprint ist gedacht für Abonnenten, die nicht alle Hefte des Jahrgangs besitzen und dennoch auf ihr vollständiges Privatarchiv China nicht verzichten wollen. Die Auflage ist beschränkt, um baldige Bestellung wird gebeten.